

LIZENZHANDBUCH DER SWISS FOOTBALL LEAGUE

Version 2.11 vom 15.12.2021



**Swiss Football
League**

Inhaltsverzeichnis

I. DIE KLUBLIZENZIERUNG	5
1. Lizenzgeber	5
2. Lizenzadministration	5
3. Lizenznehmer	6
4. Erste Instanz (Lizenzkommission)	7
5. Zweite Instanz (Rekursinstanz für Lizenzen)	7
6. Informationspflicht	7
7. Lizenztypus	8
8. Ausnahmeverfahren	8
9. Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben.....	8
10. Qualitätssicherung	8
11. Verfahren zur Lizenzerteilung	8
II. LIZENZKRITERIEN	9
1 Rechtliche Kriterien	9
1.1. Mitgliedschaft	9
1.2. Zu erfüllende Kriterien.....	9
2 Infrastrukturelle Kriterien	10
2.1. Stadion-Kategorien.....	10
2.2. Stadion-Zertifikat	10
2.3. Genehmigter Evakuierungsplan	10
2.4. Richtlinien betreffend Infrastruktur für elektronische Medien.....	11
2.5. Verfügbarkeit des Stadions.....	11
2.6. Verfügbarkeit über die Trainings-Infrastrukturen	11
2.7. Beleg der jährlichen Statikkontrolle (NUR LIZENZ III).....	11
2.8. Beleuchtungsprotokoll.....	11
2.9. Qualitätssicherung der Rasenspielfelder	11
2.10. Kunstrasentest	12
2.11. Zu erfüllende Kriterien.....	12
3 Sportliche Kriterien	13
3.1. Genehmigtes Jugendförderprogramm	13
3.2. Zu erfüllende Kriterien.....	13
3.3. Ergänzende Anforderungen	13
4 Administrative Kriterien	17
4.1. Zu erfüllende Kriterien.....	17
5 Finanzielle Kriterien	19
5.1. Finanzielles Konzept.....	19
5.1.1 Erstellen der Jahresrechnung nach OR	19
5.1.2 Erstellen eines Zwischenabschlusses nach OR	19
5.1.3 Erstellen der Finanziellen Lizenzierungsdokumentation (nachfolgend: FLD).....	19
5.2. Implementierung.....	20
5.2.1 Formelle Anforderungen.....	20
5.2.2 Revisionsstelle / Wirtschaftsprüfer.....	20
5.2.2.1 Grundsätze zur Revisionspflicht.....	20
5.2.2.2 Wahl der Revisionsstelle (der Jahresrechnung)	20
5.2.2.3 Wahl der Revisionsstelle (des Zwischenabschlusses)	20
5.2.2.4 Wahl des Wirtschaftsprüfers (der FLD)	21
5.2.2.5 Akkreditierungsverfahren	21
5.2.3 Revisionsbericht (zur Jahresrechnung OR)	21

5.2.4	Bericht zur Review (zum Zwischenabschluss OR)	21
5.2.5	Berichte über die Feststellungen zur FLD	21
5.2.5.1	Adressat	22
5.2.5.2	Form des Berichtes über die vereinbarten Prüfungshandlungen nach PS 920.....	22
5.2.5.3	Form des Berichtes zu den zukunftsorientierten Finanzinformationen nach PS 940.....	23
5.2.5.4	Grundsätze des Berichtes nach PS 920	23
5.2.5.5	Grundsätze des Berichtes nach PS 940	23
5.2.5.6	Wichtige Feststellungen im Bericht nach PS 920	24
5.2.5.7	Wichtige Feststellungen im Bericht nach PS 940	25
5.2.5.8	Identifizierung der Beilagen zur Prüfung nach PS 920	25
5.2.5.9	Identifizierung der Beilagen zur Prüfung nach PS 940	25
5.2.5.10	Kosten der Prüfung der FLD.....	26
5.3.	Erläuterungen.....	27
5.3.1	Erläuterungen zur Jahresrechnung OR.....	27
5.3.2	Erläuterungen zur Review des Zwischenabschlusses.....	27
5.3.3	Erläuterungen zur geprüften FLD.....	28
5.3.3.1	Rechtliche Konzernstruktur.....	29
5.3.3.2	Definition Konzern	31
5.3.3.3	Definition Beherrschung.....	31
5.3.3.4	Konsolidierungs-/Kombinationsvorschriften.....	31
5.3.3.5	Berichtskreis	31
5.3.3.6	Fussballerische Tätigkeiten	32
5.3.3.7	Zulässige Ausnahmen	32
5.3.3.8	Bilanz der FLD	33
5.3.3.9	Spezielle Rechnungslegungsgrundsätze für Spieler (LIZENZ I)	44
5.3.3.10	Gewinn- und Verlustrechnung	47
5.3.3.11	Anhang	49
5.3.3.12	Definition verbundene Unternehmen / Partei.....	54
5.3.3.13	Erläuterung zu transitorischen Abgrenzungen.....	55
5.3.3.14	Zwischenabschluss - falls erforderlich	55
5.3.3.15	Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen).....	55
5.3.3.16	Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit	56
5.3.3.17	Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit	56
5.3.3.18	Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit.....	57
5.3.3.19	Kapitalflussrechnung (LIZENZ I).....	58
5.3.3.20	Lagebericht (LIZENZ I)	58
5.3.4	Veröffentlichung von Finanzinformationen (LIZENZ I).....	59
5.3.5	Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Lizenzgebers (LIZENZ I)	59
5.3.6	Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten	59
5.3.7	Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten.....	61
5.3.8	Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen und Steuerbehörden.....	64
5.3.9	Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber SFL.....	65
5.3.10	Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber SFV.....	65
5.3.11.	Überfällige Verbindlichkeiten.....	65
5.4.	Lizenzerteilung aus finanzieller Sicht	67
5.4.1	Lizenzerteilung	67
5.4.2	Lizenzverweigerung.....	67
6	Sicherheitsspezifische Kriterien	69
7	Lizenzierung 2022/23 – Erleichterungen im Bereich Infrastruktur	70

LIZENZHANDBUCH DER SWISS FOOTBALL LEAGUE

Einleitung – Zielsetzungen

In diesem „Lizenzhandbuch der Swiss Football League“ werden die spezifischen Kriterien erläutert, welche die Klubs erfüllen müssen, um eine Lizenz zu erhalten, welche die Teilnahme an den nationalen Meisterschaften der Super League und der Challenge League, aber auch an den UEFA-Klubwettbewerben ermöglicht. Dieses Handbuch enthält die Umsetzungsbestimmungen des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung.

Mit der Lizenz werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Qualität des Schweizer Fussballs steigern und kontinuierlich verbessern;
- Kontinuierliche Förderung und Verbesserung der Standards auf allen Ebenen des schweizerischen/europäischen Fussballs und weitere Priorisierung der Ausbildung und Betreuung junger Spieler in jedem Klub;
- Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Klubs verbessern sowie ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit erhöhen; für eine angemessene Berücksichtigung des Gläubigerschutzes sorgen und sicherstellen, dass die Klubs ihren Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sowie anderen Vereinen fristgerecht nachkommen;
- Sicherstellung einer angemessenen Administration und Organisation des Klubs;
- Anpassung der Sportinfrastruktur der Klubs, um den Zuschauern und Medien gut ausgebaute und ausgestattete sowie sichere Stadien zu bieten;
- Sicherstellung der Kontinuität und Integrität der nationalen/internationalen Wettbewerbe während einer Spielzeit und Überwachung des finanziellen Fairplays in diesen Wettbewerben;
- Ermöglichung der europaweiten Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien.

I. Die Klublizenzierung

1. Lizenzgeber

Lizenzgeber ist die Swiss Football League (hiernach: SFL).

2. Lizenzadministration

Die SFL bildet eine Lizenzadministration (hiernach: LA), ernennt den Licensing Manager, dem die LA unterstellt ist, sowie die ihr angehörenden Experten (und deren Stellvertreter) für

- rechtliche Kriterien¹
- infrastrukturelle Kriterien
- sportliche Kriterien
- administrative Kriterien
- finanzielle Kriterien²
- sicherheitsspezifische Kriterien

und erstellt die entsprechenden Pflichtenhefte.

Die Experten für rechtliche, respektive finanzielle Kriterien müssen über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- ¹ Rechtsdiplom einer anerkannten Universität und mindestens drei Jahre Erfahrung (nicht notwendigerweise beim Lizenzgeber).
- ² Anerkannter Fachausweis in Wirtschaftsprüfung.

Die Aufgaben der LA umfassen insbesondere:

- Die Vorbereitung, Implementierung und stetige Weiterentwicklung des Lizenzierungsverfahrens;
- Die Administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane (Lizenzkommission und Rekursinstanz für Lizenzen);
- Die Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Saison;
- Kontaktstelle für die LA's der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA.
- Information der UEFA über jedes Ereignis, das nach dem Lizenzentscheid (nur Lizenz I) eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den dem Lizenzgeber ursprünglich vorgelegten Angaben darstellt, einschliesslich einer Änderung der Rechtsform oder der rechtlichen Konzernstruktur.

Die LA muss über fachlich qualifizierte Personen und die erforderliche Infrastruktur verfügen. Deren Kosten werden von der SFL getragen, welche eine angemessene Verwaltungsgebühr für die jeweiligen Lizenzbewerber festlegen kann.

Die SFL gewährleistet dem Lizenznehmer die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber eingereichten Informationen. Jede Person, die am Lizenzierungsverfahren beteiligt ist oder vom Lizenzgeber beauftragt wurde, muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben kann.

3. Lizenznehmer

Lizenznehmer sind gem. Art. 5 des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung (hiernach: LizRegl) **die juristischen Personen, welche mit den Fussballaktivitäten¹ der Mannschaften betraut sind**, welche an den Meisterschaften der Super League oder der Challenge League teilnehmen oder Klubs der Promotion League, welche für die Folgesaison um eine Lizenz ersuchen. Die Lizenznehmer müssen seit 3 Jahren Mitglied des SFV sein (Ausnahme bei Änderung der Rechtsform gemäss Art. 15 der Statuten der Swiss Football League des SFV, hiernach SFL-Statuten). Jede während dieser Periode vorgenommene Änderung der Rechtsform des Klubs, seines Geschäftssitzes, der rechtlichen Konzernstruktur, seines Namens oder seiner Klubfarben, welche zur Förderung der sportlichen Qualifikation und/oder des Erhalts einer Lizenz und auf Kosten der Integrität eines Wettbewerbs erfolgt, wird als ein Unterbruch der Mitgliedschaft betrachtet.

In der **Super League** müssen alle Lizenzbewerber als **Aktiengesellschaft (AG)** organisiert sein. Dies gilt ebenfalls für Lizenzbewerber, welche den Aufstieg von der Challenge League in die Super League anstreben (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 3 der SFL-Statuten; vgl. Art. 20 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 LizRegl).

In der Challenge League ist die AG-Form freiwillig (vgl. Art. 12 der SFL-Statuten).

Für die als AG organisierten Klubs kann die Lizenz **nur von der AG beantragt** und an die AG erteilt werden, welche in der laufenden Saison Lizenznehmerin war oder, im Falle des Aufstiegs des Klubs mit Rechtsformwechsel, an die neu gegründete AG (vgl. Art. 5 Abs. 1, 2. Satz, LizRegl). Nimmt ein SFL-Mitgliedsclub die Form der Aktiengesellschaft für seine erste, sowie für die Junioren-Spitzenfussball-Mannschaften, über welche er verfügen muss, und für eine allfällige U21-Mannschaft an und spaltet er sie von den anderen Mannschaften des Klubs ab, so muss er eine besondere Vereinbarung vorlegen, die zwischen der AG und dem ihr vorangegangenen Verein abgeschlossen werden muss (vgl. Art. 15 der SFL-Statuten). Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und wird die Lizenz demzufolge der AG erteilt, wird die AG *ipso facto* eigenständiges, vom Verein losgelöstes Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV).

Die gesamten **Immaterialgüterrechte** des Klubs (Name, Marke, Logo usw.) gehören der AG und dem als Verein organisierten Klub, welcher der AG vorangegangen ist, gemeinsam und sie müssen in einer (allenfalls separaten) Vereinbarung geregelt werden (vgl. Art. 13 Abs. 2 der SFL-Statuten).

Es sind die Bestimmungen über die **Unabhängigkeit** der als AG organisierten Klubs zu beachten (vgl. Art. 17 der SFL-Statuten).

Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fussballwettbewerben sowie für die Erfüllung der Kriterien für die Klublizenzierung.

Der Lizenznehmer muss insbesondere gewährleisten, dass

- alle Spieler beim SFV und bei der SFL registriert sind, und, sofern sie Nicht-Amateur-Spieler sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Lizenzbewerber verfügen;
- alle Vergütungen, die im Rahmen von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen an Spieler bezahlt werden, sowie alle Einnahmen aus Eintrittsgeldern buchhalterisch beim Lizenzbewerber erfasst werden;

¹ Von der UEFA vorgeschriebener Text: „Die Fussballaktivitäten beinhalten insbesondere Spielerwerte, Sachanlagen (Stadien), Fussballdebitoren, andere fussballbezogene Vermögenswerte, Fussballkreditoren, Einnahmen aus dem Kartenverkauf, Marketing, Sponsoring und Werbung, Übertragungsrechte, weitere wettbewerbsbezogene Einnahmen, Spielertransfers, Merchandising und Catering, fussballbezogene Miet- und Leasingeinnahmen, weitere fussballbezogene Einnahmen, Löhne und Gehälter der Spieler, direkte Wettbewerbsausgaben, weitere fussballbezogene Ausgaben, spielerbezogene Abschreibungen, andere Abschreibungen“.

- er die alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die aus registrierten Spielern besteht, die an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnehmen.

Konkursverfahren

Falls sich ein Klub während der Saison gemäss der geltenden Gesetzgebung in einem Konkursverfahren befindet und die nach nationalem Gesetz zuständige Behörde (z.B. Konkursverwaltung) beschliesst, die lizenzierte Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft zurückzuziehen, muss die SFL die für die Klublizenzierung zuständige Einheit der UEFA davon in Kenntnis setzen.

In diesem Fall kann ein Klub (bzw. die lizenzierte Mannschaft) von den betreffenden UEFA-Klubwettbewerben ausgeschlossen werden. Die Entscheidung wird von den UEFA-Rechtspflegeorganen getroffen.

Betreffend die Voraussetzungen einer Lizenzerteilung wird auf Art. 4 Abs. 3 und 4 LizRegl verwiesen.

4. Erste Instanz (Lizenzkommission)

Die Lizenzkommission ist gemäss Art. 11 LizRegl auf Vorbescheid des Licensing Managers hin die zuständige Behörde erster Instanz für die Lizenzerteilung an die Lizenzbewerber.

Die Lizenzkommission wird gemäss Art. 29 lit. g der SFL-Statuten von der Generalversammlung der SFL gewählt. Sie tagt in Dreierbesetzungen, welchen nach Art. 7 Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL stets mindestens ein in der Schweiz zugelassener Rechtsanwalt und ein Wirtschaftsprüfer angehören.

Mitarbeiter der Lizenzadministration dürfen nicht Mitglied der Lizenzkommission sein. Die Mitglieder der Lizenzkommission dürfen gemäss Art. 5 Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Rechtsanwendungsbehörde sein. Verboten ist ebenfalls jegliche andere Organtätigkeit innerhalb der SFL.

5. Zweite Instanz (Rekursinstanz für Lizenzen)

Die Rekursinstanz für Lizenzen (hiernach: die Rekursinstanz) ist gemäss Art. 12 LizRegl für die Beurteilung von Rekursen, die von Lizenzbewerbern gegen Entscheide der Lizenzkommission erhoben werden, zuständig.

Die Rekursinstanz für Lizenzen wird gemäss Art. 29 lit. g der SFL-Statuten von der Generalversammlung der SFL gewählt. Sie tagt in Dreierbesetzungen welchen nach Art. 7 Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL stets mindestens ein in der Schweiz zugelassener Rechtsanwalt und ein Wirtschaftsprüfer angehören.

Mitarbeiter der Lizenzadministration dürfen nicht Mitglied der Rekursinstanz für Lizenzen sein. Die Mitglieder der Rekursinstanzen dürfen gemäss Art. 5 Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden für die SFL nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Rechtsanwendungsbehörde sein. Verboten ist ebenfalls jegliche andere Organtätigkeit innerhalb der SFL.

6. Informationspflicht

Wenn der Lizenznehmer geltend macht, dass andere (natürliche und/oder juristische) Personen (entweder im Rahmen der organisatorischen Konsolidierung des Lizenznehmers oder durch aussenstehende Dritte) als der Lizenznehmer selbst direkt oder indirekt in die Fussballaktivitäten eingreifen und deshalb anstelle der direkten Information der Lizenzbehörden nur der für die finanziellen Belange zuständige Experte zu informieren sei, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesbezüglich schriftlich, offen und vollständig, insbesondere

über die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Verflechtungen, zu informieren. Die für Lizenzen zuständigen Behörden (siehe Art. 9 – 12 LizRegl) berücksichtigen die erhaltenen Informationen bei der Prüfung der für die Lizenzerteilung massgeblichen Kriterien.

7. Lizenztypus

Die SFL erteilt gemäss Art. 2 LizRegl folgende Lizenzen:

Lizenz I

Sie wird benötigt zur Teilnahme an der Meisterschaft der Super League und an den UEFA-Klubwettbewerben.

Lizenz II

Sie wird benötigt zur Teilnahme an der Meisterschaft der Super League.

Lizenz III

Sie wird benötigt zur Teilnahme an der Meisterschaft der Challenge League (zweithöchste nationale Spielklasse).

8. Ausnahmeverfahren

Das in Art. 25 LizRegl vorgesehene Ausnahmeverfahren richtet sich nach Anhang IV (ausserordentliches Zulassungsverfahren) des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2018).

9. Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben

Der Lizenznehmer muss alle Anforderungen des jeweiligen UEFA-Wettbewerbsreglements erfüllen, um zum betreffenden UEFA-Klubwettbewerb zugelassen zu werden. Die tatsächliche Zulassung fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der UEFA und ihrer zuständigen Organe.

10. Qualitätssicherung

Die UEFA unterstellt das Lizenzierungsverfahren einer Qualitätssicherung, dem sog. „Qualitätsstandard zur Klublizenzierung“. Dieser definiert die Anforderungen, welche die SFL erfüllen muss, um die Klubs zu lizenzieren. Deren Einhaltung wird jedes Jahr von einem unabhängigen Zertifizierungsunternehmen in Zusammenarbeit mit der UEFA beurteilt.

11. Verfahren zur Lizenzerteilung

Das in Kapitel III des Lizenzreglements festgelegte Verfahren zur Lizenzerteilung (Art. 13ff.LizRegl) erfolgt von der **Einreichung der Lizenzunterlagen** durch den Lizenzbewerber bis zur Eröffnung der **Lizenzentscheide der Lizenzkommission** mittels des webbasierten elektronischen Lizenzierungstools (LIMA; <https://lima.sfl.ch>). Sowohl der Lizenzbewerber als auch die Beteiligten der SFL (Lizenzmanager, Experten und Lizenzkommission) nehmen ihre Verfahrenshandlungen im LIMA vor. Die einzelnen Verfahrensschritte und dazugehörigen Fristen werden dabei fortlaufend im System angezeigt.

Die Mitglieder der SFL sowie die interessierten Klubs aus der Promotion League erhalten vor dem Beginn des Lizenzierungsverfahrens von der Lizenzadministration einen Zugriff auf LIMA.

Die Lizenzadministration kann vorübergehend, das heisst insbesondere für bestimmte Verfahrensschritte die Übermittlung von Unterlagen auf den herkömmlichen Übermittlungswegen zulassen, wenn eine elektronische Eingabe aus technischen Gründen erschwert oder unmöglich ist.

II. Lizenzkriterien

Die für eine Lizenzerteilung zu erfüllenden Kriterien sind im LizRegl sowie in dessen Anhängen I – VI festgehalten.

1 Rechtliche Kriterien

1.1. Mitgliedschaft

Der Lizenzbewerber muss eingetragenes Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sein. Klubs eines anderen Landesverbandes können nur dann Mitglied des SFV sein, wenn zwischen dem SFV, mit Zustimmung der betreffenden Region, und dem anderen Verband eine Vereinbarung besteht, durch welche ein gemeinsamer Wettspielbetrieb ermöglicht wird (Art. 8 Statuten SFV).

Der Lizenzbewerber muss den Abteilungen Swiss Football League oder der Ersten Liga des SFV angehören. Vereine der Amateur Liga (AL) können sich nicht um eine Lizenz bewerben.

1.2. Zu erfüllende Kriterien

Sämtliche zu erfüllenden Kriterien sind im Anhang I zum LizRegl aufgeführt.

2 Infrastrukturelle Kriterien

2.1. Stadion-Kategorien

Unter „Stadion“ versteht man den Austragungsort eines Wettbewerbsspieles. Dieser Begriff umfasst die Sportstätte selbst, deren Umgebung bis einschliesslich der Zäune, welche sie umgeben, den Luftraum direkt über dem Stadion (soweit der Stadioneigentümer über diese Rechte verfügt) sowie die Fernseh-, Presse- und VIP-Bereiche.

Der Lizenzbewerber muss seine Heimspiele in einem Stadion derjenigen Kategorie austragen, welche für den entsprechenden Wettbewerb vorgeschrieben ist. Es wird somit gefordert:

- Kriterium I.01: Stadion der **Kategorie „B“** für die Austragung von Spielen der **Challenge League**;
- Kriterium I.02: Stadion der **Kategorie „A“** für die Austragung von Spielen der **Super League**;
- Kriterium I.03: Stadion der **Kategorie „A-plus“** für die **UEFA-Klubwettbewerbe**.

Die Anforderungen an die Stadien der SFL sind in den entsprechenden Stadionkatalogen „A und A-plus“ sowie „B“ aufgeführt. Das Stadion A-plus muss die Mindestanforderungen aus dem UEFA Stadioninfrastruktur-Reglement erfüllen und mindestens der **Stadionkategorie 4** der UEFA angehören.

Die Bestimmungen bezüglich der Erteilung von **Ausnahmebewilligungen** für Stadien, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind in **Art. 33 Abs. 5 LizRegl** enthalten.

2.2. Stadion-Zertifikat

Beim Stadion-Zertifikat handelt es sich um ein UEFA-Dokument, welches erst zusammen mit den Anmeldeunterlagen für den entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb einzureichen ist. Ein Stadion der Kategorie „A-plus“ muss in jedem Fall zertifiziert sein. Die Zertifizierung wird nach nationalem/regionalem/lokalem Recht erstellt. Gibt es dafür keine rechtliche Grundlage, bestimmt die SFL in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden den Inhalt des Stadion-Zertifikates, welches mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Sicherheitsstatus des Stadions mit Verbesserungsmaßnahmen.
- Bestätigung, dass die Sicherheitsbestimmungen der zuständigen Zivilbehörde eingehalten werden.
- Genehmigung des gesamten Fassungsvermögens (Anzahl Sitzplätze, Stehplätze und Gesamtzahl der Plätze).
- Sicherheitsstrategie; die Sicherheitsstrategie muss alle Aspekte betreffend die Organisation eines Fussballspiels beinhalten. Dazu gehören Kartenverteilung, Kontrolle von Zuschauern, Trennungsstrategie, Strategie für allfällige Zerstreung des Publikums, medizinische Betreuung und zu treffende Massnahmen bei Feuer, Stromausfällen und anderen Notfällen. Die Sicherheitsstrategie kann auch in einem separaten, von den Mitgliedern der SFL genehmigten Sicherheitsreglement (hiernach: SiRegl) enthalten sein. In diesem Fall genügt der Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des SiRegl, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Handbuchs bildet.

Das von der zuständigen Behörde unterzeichnete Zertifikat darf zu Beginn einer neuen Spielzeit **nicht älter als zwei Jahre sein** (Stichtag 1. Juli).

2.3. Genehmigter Evakuierungsplan

Die zuständige Behörde genehmigt den Evakuierungsplan, der eine Räumung des Stadions im Notfall in der von ihr vorgeschriebenen Zeit sicherstellt und Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens ist.

2.4. Richtlinien betreffend Infrastruktur für elektronische Medien

Die Anforderungen an die Infrastruktur für elektronische Medien werden von Fachleuten der TV-Partner der SFL in enger Zusammenarbeit mit der SPK und der SFL erarbeitet und bilden einen Bestandteil der Anforderungskataloge für Stadien (Kategorien „A“, „A-plus“ und B).

2.5. Verfügbarkeit des Stadions

Der Lizenzbewerber muss über ein Stadion der Kategorie „B“, „A“ oder „A-plus“ verfügen. Er ist entweder rechtlicher Eigentümer oder Nutzer des Stadions; in letzterem Fall sind die Nutzungsrechte in einem schriftlichen Vertrag mit dem Stadioneigentümer in dem Sinne zu regeln, dass der Lizenzbewerber das Stadion für alle Heimspiele der UEFA-Klubwettbewerbe, der nationalen Meisterschaft und des Schweizer Cups, für die er sich qualifiziert, benützen darf, sofern das Stadion entsprechend homologiert ist. Das Stadion muss sich geographisch im Gebiet des SFV befinden (Ausnahme FC Vaduz).

2.6. Verfügbarkeit über die Trainings-Infrastrukturen

Die Trainings-Infrastrukturen müssen dem Lizenzbewerber das ganze Jahr zur Verfügung stehen. Dies ist dadurch sichergestellt, dass der Lizenzbewerber entweder rechtlicher Eigentümer oder Nutzer dieser Infrastrukturen ist; in letzterem Fall sind die Nutzungsrechte in einem schriftlichen Vertrag mit dem Eigentümer in dem Sinne zu regeln, dass die Trainings-Infrastrukturen von allen Mannschaften, welche am Spielbetrieb teilnehmen, in der kommenden Spielzeit benützt werden dürfen.

Die Trainingseinrichtungen müssen mindestens eine Infrastruktur im Freien und in der Halle, Umkleidekabinen sowie einen ärztlichen Untersuchungsraum umfassen. Im Weiteren gelten die auf Trainingseinrichtungen anwendbaren Bestimmungen der Richtlinien der Sportplatzkommission des SFV über die Erstellung von Fussballanlagen.

2.7. Beleg der jährlichen Statikkontrolle (NUR LIZENZ III)

Ausser bei der Haupttribüne sind für temporäre gedeckte Zusatztribünen provisorische Stahlrohrsysteme zulässig. Stahlrohrsysteme sind jährlich einer Statikkontrolle zu unterziehen. Das unterzeichnete Kontrollprotokoll ist mit den Lizenzierungsunterlagen bei der SFL einzureichen.

2.8. Beleuchtungsprotokoll

Es ist ein Beleuchtungsprotokoll (nicht älter als 5 Jahre) einzureichen. Alle 5 Jahre muss ein neues Beleuchtungsprotokoll erstellt, d.h. eine neue Messung vorgenommen werden.

Für die Lizenz I ist dieses Protokoll jedes Jahr durch die Beleuchtungsfirma oder den Beleuchtungsingenieur schriftlich zu bestätigen.

2.9. Qualitätssicherung der Rasenspielfelder

Gestützt auf Ziffer 1.3 der Stadionkataloge werden die Rasenspielfelder jährlich (im 4. Quartal) von der SFL geprüft und anhand der folgenden Messkriterien beurteilt:

1. Wasserdurchlässigkeit
2. Scherfestigkeit
3. Narbendichte
4. Ebenheit
5. Boden Härte

Für die erforderlichen Werte und die Durchführung der Messungen gilt das Konzept der Sportplatzkommission des SFV zur Qualifikationssicherung der Rasenspielfelder der SFL.

Gestützt auf die Messergebnisse erstellt die SFL eine Beurteilung jedes Rasenspielfeldes, welches den Klubs zugestellt wird.

Klubs, die eine ungenügende Beurteilung ihres Rasenspielfeldes haben, müssen im Rahmen der Lizenzierung ein angepasstes Pflegeprogramm einreichen. Dieses wird in die Überprüfung der infrastrukturellen Kriterien einbezogen.

2.10. Kunstrasen Test

Falls ein Kunststoffrasen verwendet wird, ist dieser jedes Jahr (Lizenz I und II), respektive alle zwei Jahre (Lizenz III) durch ein von der FIFA akkreditiertes Labor nach den Kriterien des „FIFA Quality concept for artificial turf“ prüfen zu lassen. Es ist nachzuweisen, dass der Feldtest vor Beginn der neuen Spielzeit durchgeführt wird (Kopie des Auftragschreibens an das zuständige Labor oder Kunststoffrasenfirma). Nach erfolgtem Feldtest ist der Bericht respektive das FIFA-Zertifikat unverzüglich der SFL zu Händen des Licensing Managers zuzusenden.

2.11. Zu erfüllende Kriterien

Sämtliche zu erfüllenden Kriterien sind im Anhang II zum LizRegl aufgeführt.

3 Sportliche Kriterien

3.1. Genehmigtes Jugendförderprogramm

Jeder Lizenzbewerber ist dem von der SFL genehmigten Jugendförderprogramm, dem sog. „Ausbildungslabel“ unterstellt. Die Anforderungen an das Jugendförderprogramm sind im „Ausbildungslabel“ (separates Dokument) aufgelistet. Das Jugendförderprogramm dauert mindestens drei und höchstens sieben Jahre.

Das Ausbildungslabel enthält die folgenden Punkte:

- a) Zielsetzung und Philosophie der Juniorenförderung;
- b) Organisation des Juniorenbereichs (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Juniorenmannschaften usw.);
- c) Personal (technischer, medizinischer und administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen;
- d) für den Juniorenbereich verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur);
- e) finanzielle Ressourcen (verfügbares Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers, von Spielern oder Gemeinden usw.);
- f) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten);
- g) Ausbildungsprogramme (Spielregeln, Antidoping, Integrität, Antirassismus);
- h) medizinische Betreuung der Juniorenspieler durch einen Arzt (einschliesslich Aufzeichnung medizinischer Daten);
- i) Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Ziele;
- j) Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre).

Der Lizenzbewerber muss zudem sicherstellen, dass

- a) jeder Juniorenspieler, der am Juniorenförderprogramm teilnimmt, die Möglichkeit hat, der obligatorischen Schulpflicht gemäß der nationalen Gesetzgebung nachzukommen;
- b) kein Juniorenspieler, der am Juniorenförderprogramm teilnimmt, daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.

3.2. Zu erfüllende Kriterien

Sämtliche zu erfüllenden Kriterien, insbesondere auch die sportliche Qualifikation der 1. Mannschaft für die Teilnahme an den nationalen Meisterschaften der Challenge League und der Super League sowie der UEFA-Klubwettbewerbe, sind im Anhang III zum LizRegl aufgeführt.

3.3. Ergänzende Anforderungen

Die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation des Staffs (Haupttrainer 1. Mannschaft S.02 sowie Assistentstrainer, Konditionstrainer und Torhütertrainer S.03) sind im **Reglement des SFV für Trainer der SFL** geregelt. Für alle Funktionen des Staffs (inklusive medizinische Betreuung) sind Pflichtenhefte zu erstellen.

Kriterium S. 01: Sportchef

Der Sportchef darf nicht gleichzeitig eine Funktion im sportlichen Staff übernehmen (Haupttrainer, Assistententrainer, Torhütertrainer oder Konditionstrainer).

Kriterium S. 20: Juniorentrainer

Der Lizenzbewerber muss für jedes in das Lizenzierungsverfahren einbezogene Juniorenteam mindestens einen Trainer einzusetzen, der in allen fussballerischen Angelegenheiten für diese Jugendmannschaft verantwortlich ist und über die festgelegte Mindestqualifikation verfügt. Die Anforderungen an die Juniorentainer sind Trainerreglement des SFV geregelt.

Kriterium S.06: Mannschaftsarzt

Sportmedizin-Spezialist, Inhaber des Zertifikates der SGSM (Schweiz. Gesellschaft für Sportmedizin). Weiter wird auf Art. 21 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL hingewiesen, wonach der Platzklub dafür zu sorgen hat, dass an sämtlichen SFL-Spielen ein Arzt anwesend ist. Der Mannschaftsarzt muss bei der SFL registriert sein. Die medizinische Betreuung der Juniorenspieler kann durch denselben oder einen anderen Arzt gewährleistet werden.

Kriterium S. 07: Physiotherapeut

Krankenkassenzulassung laut Art. 47 der Verordnung über die Krankenversicherung. Der Physiotherapeut muss bei der SFL registriert sein.

Kriterium S. 09: Technischer Leiter Nachwuchs

Der technische Leiter Nachwuchs/Leiter des Jugendförderungsprogramms verfügt über die UEFA-Pro-Lizenz oder das SFV Instruktor Diplom.

Kriterium S.10: Juniorenteams

Zusätzlich muss der Lizenzbewerber gemäss dem UEFA-Klublizenzierungsverfahren gewährleisten, dass zu seiner rechtlichen Einheit u.a. mindestens eine Mannschaft der Altersklasse U10 gehört. Für dieses Kriterium hat die SFL aber bei der UEFA eine Ausnahme beantragt, welche ihr gewährt wurde.

Kriterium S.12: Präventionsprogramm gegen Spielmanipulationen

Der Lizenzbewerber muss sicherstellen und bestätigen, dass sämtliche seiner Spieler, die in der 1. Mannschaft spielen dürfen, jedes Jahr das elektronische Präventionsprogramm des SFV gegen Spielmanipulationen absolviert haben.

Dieses Programm ist abrufbar unter: <http://www.football.ch/de/SFV/Integrity-in-Football.aspx>.

Kriterium S.15: Bestätigung der medizinischen Untersuchung

Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass sämtliche seiner Spieler, die in der 1. Mannschaft spielen dürfen, **jedes Jahr** einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden. Der erforderliche Mindestumfang der medizinischen (inkl. kardiologischen) Untersuchung wird dem Lizenzbewerber jeweils mit den Lizenzierungsunterlagen in einem separaten Schreiben (S.15 Clarification Memo) mitgeteilt. Der Mannschaftsarzt und die unterschreibungsberechtigte(n) Person(en) bestätigen auf einem Formular, welches höchstens einen Monat vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzdossiers unterzeichnet werden darf, dass die jährliche Untersuchung erfolgt ist.

Kriterium S.16: Bestätigung Teilnahme zum Schiedsrichterwesen

Der Lizenzbewerber muss nachweisen, dass zumindest der Spielführer oder dessen Stellvertreter, der Cheftrainer oder der Assistententrainer der ersten Mannschaft an einer Schulung oder an einer Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teilgenommen hat, die vom SFV oder mit dessen Unterstützung in dem Jahr durchgeführt wurde, das der zu lizenzierenden UEFA-Spielzeit vorausgeht. Die Teilnahme wird durch den SFV nachgewiesen.

Verpflichtung zum Ersatz

Wird eine Funktion während der zu lizenzierenden Spielzeit in den Kriterien S.06, S.07 oder S.09 (Anhang III LizRegl) vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens **60 Tagen** von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.

Der Lizenznehmer hat der SFL eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.

Kriterium S.17: Bestätigung Zehn-Punkte-Plan der UEFA

Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass er die Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fussball gemäss Zehn-Punkte-Plan der UEFA ergriffen und durchgesetzt hat.

Zehn-Punkte-Plan der UEFA

1. Veröffentlichung einer Erklärung, dass die Klubs weder Rassismus noch jegliche Art der Diskriminierung tolerieren. Dabei sind die Massnahmen aufzuzählen, die der Klub gegen Fans ergreifen wird, die sich an rassistischen Gesängen beteiligen. Die Erklärung ist in allen Spielprogrammen abzdrukken und im Stadion permanent und gut sichtbar auszuhängen.
2. Rassistische Gesänge bei Spielen über Lautsprecher verurteilen.
3. Den Verkauf von Dauerkarten an die Bedingung knüpfen, sich von rassistischen Äusserungen zu distanzieren.
4. Massnahmen ergreifen, um den Verkauf von rassistischen Publikationen in oder vor dem Stadion zu verbieten.
5. Disziplinarische Massnahmen gegen Spielerinnen und Spieler ergreifen, die sich rassistisch verhalten.
6. Mit anderen Klubs Kontakt aufnehmen, um diesen die eigene Anti-Rassismus-Politik zu erläutern.
7. Förderung einer gemeinsamen Strategie von Ordnungspersonal und Polizei betreffend den Umgang mit rassistischem Verhalten.
8. Rassistische Graffiti am Stadion sofort entfernen lassen.
9. Verabschiedung einer Politik der Chancengleichheit in Bezug auf Anstellung und Erbringung von Dienstleistungen.
10. Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen, wie Fans, Schulen, ehrenamtliche Organisationen, Jugendklubs, Sponsoren, lokale Behörden, lokale Firmen und Polizei, um Initiativen zu lancieren und den Nutzen von Kampagnen zu bekräftigen, die gegen rassistisches Verhalten und Diskriminierung gerichtet sind.

Kriterium S.21: Bestätigung Kinderschutz und Wohlergehen von Kindern (NUR LIZENZ I)

Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass er Massnahmen zum Kinderschutz und Wohlergehen von Kindern im Sinne der Richtlinien der UEFA und dem Präventionskonzept «Kinder- und Jugendschutz» des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) umsetzt. Das Präventionskonzept des SFV ist abrufbar unter : <https://www.football.ch/SFV/Praevention/Kinder-und-Jugendschutz-1.aspx>

4 Administrative Kriterien

4.1. Zu erfüllende Kriterien

Sämtliche zu erfüllenden Kriterien sind im Anhang IV zum LizRegl aufgeführt.

Neben den notwendigen Funktionen muss der Lizenzbewerber sicherstellen, dass genügend Sekretariatsmitarbeiter eingestellt sind, um die Erledigung der täglichen Aufgaben zu gewährleisten.

Für alle Funktionen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

Kriterium A.04: Verantwortlicher im Finanzbereich

Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Verantwortlichen im Finanzbereich eingesetzt haben, der für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich ist.

Der Verantwortliche im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:

- a) Buchhalter-Diplom;
- b) Wirtschaftsprüfer-Diplom;
- c) Diplom als Verantwortlicher im Finanzbereich, das vom Lizenzgeber oder einer durch den Lizenzgeber anerkannten Organisation verliehen wurde.

Kriterium A.06: Medienverantwortlicher

Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Medienverantwortlichen eingesetzt haben, der für den Medienbereich verantwortlich ist.

Der Medienverantwortliche muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:

- a) Abschluss im Bereich Journalistik;
- b) Diplom als Medienverantwortlicher, das vom Lizenzgeber oder von einer durch den Lizenzgeber anerkannten Organisation verliehen wurde;
- c) Befähigungsnachweis, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage einer mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Medienbereich ausgestellt wurde.

Kriterium A. 10: Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte hat zur Aufgabe, für Menschen mit Behinderung einen möglichst hindernisfreien Zugang zu gewährleisten und andere Dienstleistungen zu fördern. Zu diesem Zweck trifft er sich regelmässig mit den hierfür relevanten Personen des Klubs.

Kriterium A.13: Sportrasenspezialist

Zur Pflege seines Naturrasenspielfeldes muss jeder Lizenzbewerber einen Sportrasenspezialisten vorweisen, welcher über eine von der SFL anerkannte Ausbildung verfügt. Als anerkannte Ausbildungen gelten vorrangig die Zertifikate „Greenkeeper/Sportrasenspezialist“ und „Head Greenkeeper/Leitender Sportrasenspezialist“ des Berufsverbandes Jardin Suisse oder der entsprechende Fachausweis Typ Sport- und Golftrasenspezialist. Ebenfalls anerkannt ist die Ausbildung der Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) zum „Geprüften Greenkeeper Fachagrarwirt Sportstätten-Freianlagen“.

Über die Zulassung anderer Ausbildungsnachweise entscheidet die SFL abschliessend.

Anstelle einer bestimmten Person, welche über die erforderliche Ausbildung verfügen muss, kann der Lizenzbewerber auch eine externe Firma mit der Rasenpflege mandatieren, welche den Qualitätsanforderungen genügt.

Verpflichtung zum Ersatz

Wird eine Funktion während der zu lizenzierenden Spielzeit in den Kriterien A.03-A.13 (Anhang IV LizRegl) vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens **60 Tagen** von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.

Der Lizenznehmer hat der SFL eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.

5 Finanzielle Kriterien

5.1. Finanzielles Konzept

5.1.1 Erstellen der Jahresrechnung nach OR

Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers ist jährlich eine Jahresrechnung auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung Art. 957ff. OR zu erstellen. Diese Jahresrechnung ist gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes sowie entsprechend den Schweizer Prüfungsstandards (PS) zu prüfen und zu testieren.

Klubs, die eine **Lizenz I** beantragen, müssen eine **ordentliche Revision** durchführen, Klubs, die eine **Lizenz II oder III** beantragen, mindestens eine **eingeschränkte Revision**. Im Kapitel 5.3.1 „Erläuterungen zur Jahresrechnung OR“ finden sich alle Hinweise zu der erwähnten Jahresrechnung, erstellt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes.

5.1.2 Erstellen eines Zwischenabschlusses nach OR

Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers nicht am 31. Dezember, hat der Lizenzbewerber einen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode vorzulegen. Dieser Zwischenabschluss ist einer Review (prüferische Durchsicht) gemäss PS 910 zu unterziehen, die Schlussfolgerungen sind in einem Bericht mit negativer Zusicherung festzuhalten. Diese Übergangsperiode deckt die Periode vom statutarischen Abschlussstichtag bis zum 31. Dezember ab (bei statutarischem Abschluss per 30.06.) – Im Kapitel 5.3.2 „Erläuterungen zur Review des Zwischenabschlusses“ finden sich die entsprechenden Hinweise.

5.1.3 Erstellen der Finanziellen Lizenzierungsdokumentation (nachfolgend: FLD)

Basierend auf dieser geprüften und testierten Jahresrechnung erstellt der Lizenzbewerber eine FLD für das Lizenzierungsverfahren unter Berücksichtigung der fussballspezifischen finanziellen Informationen gemäss den Anweisungen dieses Handbuchs. Durch gezielte Prüfungsinstruktionen wird die Einhaltung der Anweisungen des Handbuchs in der FLD von einem zugelassenen Revisionsexperten / Revisor (nachfolgend als „Wirtschaftsprüfer“ bezeichnet) sichergestellt und beurteilt. – Im Kapitel 5.3.3 „Erläuterungen zur geprüften FLD“ finden sich alle Hinweise zur oben erwähnten FLD.

5.2. Implementierung

5.2.1 Formelle Anforderungen

Die verlangten Unterlagen sind zwingend einzureichen und die finanziellen Anforderungen sind zwingend zu erfüllen für die zu lizenzierende Spielzeit 2022/2023.

Somit sind entweder

eine Jahresrechnung per 30.06.2021 (statutarischer Abschlussstichtag) inklusive FLD sowie ein Zwischenabschluss per 31.12.2021 inkl. FLD mit den verlangten Angaben zur laufenden Spielzeit,

oder

eine Jahresrechnung per 31.12.2021 (statutarischer Abschlussstichtag) inklusive FLD

einzureichen.

5.2.2 Revisionsstelle / Wirtschaftsprüfer

5.2.2.1 Grundsätze zur Revisionspflicht

Gemäss Art. 727 OR müssen alle Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, welche zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, eine ordentliche Revision durchführen: Bilanzsumme: CHF 20 Mio.; Umsatz: CHF 40 Mio.; 250 Vollzeit-stellen im Jahresdurchschnitt.

Ungeachtet der gesetzlichen Grundlage ist die Jahresrechnung bei der Beantragung einer **Lizenz I** zwingend einer **ordentlichen Revision** zu unterziehen.

Für die Beantragung einer Lizenz II und III ist die Jahresrechnung mindestens einer **eingeschränkten Revision** zu unterziehen.

5.2.2.2 Wahl der Revisionsstelle (der Jahresrechnung)

Die Revisionsstelle wird vom Lizenzbewerber bestimmt. Die für diese Prüfung eingesetzte Revisionsstelle hat die Grundsätze des schweizerischen Berufsstandes bezüglich fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit zu erfüllen.

Die ordentliche Revision muss gemäss Art. 727b OR durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (bei Publikumsgesellschaften) oder einen zugelassenen Revisionsexperten erfolgen. Die eingeschränkte Revision muss durch einen zugelassenen Revisor vorgenommen werden. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist für die ordentliche Revision in Art. 728 OR, für die eingeschränkte Revision in Art. 729 OR geregelt. Die Bestimmungen über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren und Revisorinnen sind im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) festgelegt.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein im Sinne des Code of Professional Ethics for Accountants, herausgegeben von der International Federation of Accountants (IFAC) und Mitglied von EXPERT Suisse.

5.2.2.3 Wahl der Revisionsstelle (des Zwischenabschlusses)

Die Revisionsstelle für die Review des Zwischenabschlusses wird vom Lizenzbewerber bestimmt. Die für diese Review eingesetzte Revisionsstelle hat die Grundsätze des schweizerischen Berufsstandes bezüglich fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit zu erfüllen. Es ist sinnvoll, dass die Revisionsstelle der Jahresrechnung und die Revisionsstelle des Zwischenabschlusses identisch sind.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein im Sinne des Code of Professional Ethics for Accountants, herausgegeben von der International Federation of Accountants (IFAC) und Mitglied von EXPERT Suisse.

5.2.2.4 Wahl des Wirtschaftsprüfers (der FLD)

Zur Prüfung der FLD hat der Lizenzbewerber einen unabhängigen, fachlich kompetenten Wirtschaftsprüfer zu ernennen. Dieser Wirtschaftsprüfer kann mit der Prüfung der FLD beauftragt werden, falls er die vorstehend beschriebenen Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit und fachlicher Kompetenz (zugelassener Revisionsexperte / Revisor) erfüllt. – Es ist sinnvoll, dass die Revisionsstelle (der Jahresrechnung) und der Wirtschaftsprüfer (der FLD) identisch sind.

Der Wirtschaftsprüfer muss unabhängig sein im Sinne des Code of Professional Ethics for Accountants, herausgegeben von der International Federation of Accountants (IFAC) und Mitglied von EXPERT Suisse.

5.2.2.5 Akkreditierungsverfahren

Nach der Ernennung einer Revisionsstelle und allenfalls eines Wirtschaftsprüfers hat der Lizenzbewerber diese dem Lizenzgeber mitzuteilen. Sollten der Prüfer des Zwischenabschlusses respektive der Prüfer der FLD und die Revisionsstelle nicht identisch sein, so sind die Revisionsstelle **und** die zusätzlichen Prüfer beim Lizenzgeber zu akkreditieren.

5.2.3 Revisionsbericht (zur Jahresrechnung OR)

Die Revisionsstelle (der Jahresrechnung) erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht über die Durchführung ihrer Revision und über ihre Feststellungen an den Lizenzbewerber. – Der Lizenzbewerber ist für die fristgerechte Einreichung des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung an den Lizenzgeber verantwortlich.

5.2.4 Bericht zur Review (zum Zwischenabschluss OR)

Die Revisionsstelle (des Zwischenabschlusses) erstellt einen schriftlichen Bericht über die Durchführung ihrer Review gemäss PS 910 und über ihre Feststellungen und allfälligen Einschränkungen an den Lizenzbewerber. Der Lizenzbewerber ist für die fristgerechte Einreichung des Berichts zur Review und des Zwischenabschlusses an den Lizenzgeber verantwortlich. Der Revisionsbericht muss den Anforderungen der Schweizer Prüfungsstandards (Ausgabe 2013) entsprechen.

5.2.5 Berichte über die Feststellungen zur FLD

Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen an die Prüfung der FLD. Um zu verhindern, dass die FLD einer zweiten Abschlussprüfung unterzogen wird, hat sich die SFL für die Durchführung von vereinbarten Prüfungshandlungen zu den Finanzinformationen (PS 920) sowie einer Prüfung der zukunftsorientierten Finanzinformationen (PS 940) entschlossen, wie sie im International Standard on Related Services ISRS 4400 („Agreed-upon Procedures“) und im International Standard on Related Services ISAE 3400 („The Examination of Prospective Financial Information“) definiert sind. In diesem Abschnitt werden Form, Art und Umfang der durch den Wirtschaftsprüfer der FLD vorzunehmenden Prüfungshandlungen beschrieben sowie die Form seiner Berichte.

Wichtig ist, dass die vereinbarten Prüfungshandlungen sowie die Prüfung zukunftsorientierter Finanzinformationen weder eine Abschlussprüfung („Full-scope Audit“) noch eine prüferische Durchsicht nach PS 910 („Review“) darstellen.

Der Auftrag zur Durchführung von vereinbarten Prüfungshandlungen gemäss PS 920 wird in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Zweck dieser Auftragsbestätigung ist die Beschreibung des Auftrages sowie die Vermeidung falscher Erwartungen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers der FLD oder anderer Missverständnisse. Die Lizenzdokumentation enthält eine Auftragsbestätigung für die vereinbarten Prüfungshandlungen der Finanzinformationen der FLD. Diese Vorlage wurde an die schweizerische Gesetzgebung und an die Berufsstandesregeln angepasst.

Der Auftrag zur Durchführung der Prüfung von zukunftsorientierten Finanzinformationen gemäss PS 940 wird ebenfalls in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Zweck dieser Auftragsbestätigung ist die Beschreibung des Auftrages sowie die Vermeidung falscher Erwartungen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers der FLD oder anderer Missverständnisse. Die Lizenzdokumentation enthält eine Auftragsbestätigung für die Prüfung der zukunftsorientierten Finanzinformationen der FLD. Diese Vorlage wurde an die schweizerische Gesetzgebung und an die Berufsstandesregeln angepasst.

Die Prüfung muss mindestens Folgendes umfassen:

- a. Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen korrekt berechnet wurden;
- b. Feststellung, die aus Diskussionen mit der Unternehmensleitung und der prüferischen Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitet wird, ob diese gemäss den angegebenen Annahmen und Risiken zusammengestellt wurden;
- c. Überprüfung, ob die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit denen der Bilanz übereinstimmen, wie sie in dem unmittelbar vorangegangenen geprüften Jahresabschluss bzw. dem prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss (sofern vorgelegt) ausgewiesen sind;
- d. Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vom Vorstand des Lizenzbewerbers formell genehmigt wurden.
- e. Gegebenenfalls: Überprüfung der zugehörigen Nachweise, zum Beispiel Vereinbarungen mit Sponsoren, Bankverbindlichkeiten, Aktienkapitalerhöhungen, Bankgarantien und Protokolle von Vorstandssitzungen.

5.2.5.1 Adressat

Der Wirtschaftsprüfer der FLD erstellt einen schriftlichen Bericht an den Lizenzbewerber über die Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen und die Prüfung der zukunftsorientierten Finanzinformationen. Die Berichterstattung wird in zwei Berichte aufgeteilt. Zusätzlich identifiziert der Wirtschaftsprüfer die den Berichten zugrundeliegende FLD durch Stempel und Unterschrift.

Der Lizenzbewerber ist für die fristgerechte Einreichung der Berichte und der identifizierten FLD an den Lizenzgeber verantwortlich.

5.2.5.2 Form des Berichtes über die vereinbarten Prüfungshandlungen nach PS 920

In diesem Bericht erklärt der Wirtschaftsprüfer der FLD, dass er **die vereinbarten Prüfungshandlungen** gemäss den Richtlinien dieses Handbuches durchgeführt hat. Er erwähnt zudem, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien der Schweizer Prüfungsstandards (PS 920) und den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes durchgeführt wurde.

Im Bericht bestätigt der Wirtschaftsprüfer der FLD ausdrücklich seine Unabhängigkeit vom Lizenzbewerber.

Gemäss PS 920 hat der Wirtschaftsprüfer der FLD in seinem Bericht auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht der FLD darstellen, und dass weitere Untersuchungen möglicherweise weitere Ergebnisse hervorbringen könnten. Zusätzlich hat der Wirtschaftsprüfer darauf hinzuweisen, dass nach PS der Bericht nur für den Lizenzbewerber und die Lizenzbehörden bestimmt ist.

5.2.5.3 Form des Berichtes zu den zukunftsorientierten Finanzinformationen nach PS 940

In diesem Bericht erklärt der Wirtschaftsprüfer der FLD insbesondere, dass er bei seiner Prüfung der zukunftsorientierten Finanzinformationen auf **keine Sachverhalte gestossen ist**, aus welchen zu schliessen wäre, dass diese Annahmen keine vernünftige Basis für die zukunftsorientierten Finanzinformationen sind. Er erwähnt zudem, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien der Schweizer Prüfungsstandards (PS 940) und den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes durchgeführt wurde.

Gemäss PS 940 hat der Wirtschaftsprüfer der FLD in seinem Bericht auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Resultate wahrscheinlich von den zukunftsorientierten Finanzinformationen abweichen, weil Ereignisse häufig nicht wie erwartet eintreten und die Abweichung wesentlich sein kann. Zusätzlich hat der Wirtschaftsprüfer darauf hinzuweisen, dass nach PS der Bericht nur für den Lizenzbewerber und die Lizenzbehörden bestimmt ist.

5.2.5.4 Grundsätze des Berichts nach PS 920

Grundsätzliche Feststellungen zu den hiernach beschriebenen vereinbarten Prüfungshandlungen, welche im Bericht des Wirtschaftsprüfers der FLD enthalten sein sollen:

- a) Feststellung, dass die FLD auf der Basis einer geprüften/testierten Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes erstellt wurde
- b) Feststellung, dass die FLD entsprechend den durchgeführten Prüfungshandlungen plausibel erscheint und dass sie auf der Grundlage der Richtlinien dieses Handbuchs erstellt wurde.
- c) Feststellung, dass die Unterlagen der laufenden Saison entsprechend den durchgeführten Prüfungshandlungen plausibel erscheinen und dass sie auf der Grundlage der Richtlinien dieses Handbuchs erstellt wurden.
- d) Feststellung, dass die finanziellen Kriterien des Lizenzreglementes und dieses Handbuchs eingehalten sind.

5.2.5.5 Grundsätze des Berichts nach PS 940

Kommt der Wirtschaftsprüfer zum Schluss, dass die Darstellung der Zukunftsinformationen und/oder die zugehörige Offenlegung nicht angemessen ist, muss er im Bericht über die Zukunftsinformationen entweder eine Einschränkung des Urteils anbringen oder ein verneinendes Urteil abgeben, oder er muss vom Mandat zurücktreten.

Kommt der Wirtschaftsprüfer zum Schluss, dass eine oder mehrere wesentliche Annahmen – bestmögliche Schätzungen, hypothetische Annahmen oder beides – keine vernünftige Basis für die Zukunftsinformationen sind, muss er entweder im Bericht über die Zukunftsinformationen ein verneinendes Urteil abgeben oder vom Mandat zurücktreten.

Wird die Prüfung der Zukunftsinformationen durch Auflagen beschränkt, welche unter den jeweiligen Umständen erforderliche Prüfungshandlungen verunmöglichen, muss der Wirtschaftsprüfer entweder vom Mandat zurücktreten oder im Bericht über die Zukunftsinformationen erklären, dass eine Urteilsabgabe unmöglich ist, und die Beschränkung des Prüfungsumfangs darlegen.

5.2.5.6 Wichtige Feststellungen im Bericht nach PS 920

Falls der Wirtschaftsprüfer der FLD bei der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen Feststellungen macht, welche die Entscheidung des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen könnten, hat er die Ergebnisse in seinem Bericht festzuhalten. Nachfolgende Feststellungen werden als so wichtig erachtet, dass sie bei ihrem Auftreten berichtet werden müssen:

- Einschränkungen, Hinweise und sonstige Kommentare oder Bedenken im Prüfbericht der Revisionsstelle der Jahresrechnung.
- Falschangaben in der Jahresrechnung.
- Einschränkungen, Hinweise und sonstige Kommentare oder Bedenken im Bericht zur Review (prüferischen Durchsicht) der Revisionsstelle des Zwischenabschlusses.
- Falschangaben im Zwischenabschluss für die Übergangsperiode.
- Fehlender Zwischenabschluss für die Übergangsperiode, obwohl erforderlich.
- Fehler in der Erstellung der FLD.
- Nichteinhaltung der Mindestgliederungsvorschriften dieses Handbuches (z.B. Verrechnung von Aufwand und Ertrag usw.).
- Fehlinterpretation dieses Handbuches (z.B. Überbewertung von Vermögenswerten, erhebliche Unterbewertung von Verbindlichkeiten usw.).
- Fehlende Informationen oder fehlende Dokumente der FLD.
- Abweichung des Lizenzbewerbers vom Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going concern).
- Nichteinhaltung des Kriteriums, einen positiven Saldo des Bestandes an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) beim budgetierten Liquiditätsplan.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten per 31.03. aus Transfertätigkeiten.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten per 31.03. gegenüber Angestellten und Sozialversicherungen oder Steuerbehörden.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten per 31.12. gegenüber der SFL.
- Nichteinhaltung des Kriteriums keiner überfälligen Verbindlichkeiten per 31.12. gegenüber dem SFV.
- Nichteinhaltung einer Meldepflicht.

Die obige Aufzählung von Feststellungen, die im Bericht festzuhalten sind, ist nicht abschliessend. Der Wirtschaftsprüfer hält in seinem Bericht sämtliche im Rahmen der vereinbarten Prüfungshandlungen gemachten Feststellungen fest, die einen Einfluss auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Lizenzbewerbers haben könnten, sofern diese Informationen einen Einfluss auf den Entscheid des Lizenzgebers bei der Lizenzerteilung haben könnten.

5.2.5.7 Wichtige Feststellungen im Bericht nach PS 940

Falls der Wirtschaftsprüfer der FLD bei der Durchführung der Prüfungshandlungen Feststellungen macht, welche die Entscheidung des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen könnten, hat er die Ergebnisse in seinem Bericht festzuhalten. Nachfolgende Feststellungen werden als so wichtig erachtet, dass sie bei Auftreten berichtet werden müssen:

- Unrealistische Annahmen in der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit.
- Unrealistische Annahmen im budgetierten Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit.
- Unrealistische Annahmen in der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung der laufenden Spielzeit.
- Unrealistische Annahmen im aktualisierten, budgetierten Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit

Die obige Aufzählung von Feststellungen, die im Bericht festzuhalten sind, ist nicht abschliessend. Der Wirtschaftsprüfer hält in seinem Bericht sämtliche Punkte fest, die ihn zum Schluss kommen lassen, dass die zukunftsorientierten Finanzinformationen unrealistisch sind oder auf Basis der Annahmen nicht ordnungsgemäss erstellt sind respektive nicht mit den Richtlinien dieses Lizenzhandbuches übereinstimmen.

5.2.5.8 Identifizierung der Beilagen zur Prüfung nach PS 920

Der Wirtschaftsprüfer der FLD identifiziert jene Version der FLD, die er als Prüfungsgrundlage verwendet und auf die er in seinem Bericht Bezug nimmt. Der Wirtschaftsprüfer legt seinem Bericht folgende Dokumente bei:

- Jahresrechnung FLD (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang); Vorlagen V.12, V.13 und V.14.
- Gegebenenfalls Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang).

Für die **Lizenz I** sind folgende zusätzlichen Unterlagen beizulegen:

- Kapitalflussrechnung (falls erforderlich auch zum Zwischenabschluss); Vorlage V.19
- Lagebericht; Vorlage V.20
- Spielerspiegel; Vorlage V.21

5.2.5.9 Identifizierung der Beilagen zur Prüfung nach PS 940

Der Wirtschaftsprüfer der FLD identifiziert jene Version der FLD, die er als Prüfungsgrundlage verwendet und auf die er in seinem Bericht Bezug nimmt. Der Wirtschaftsprüfer legt seinem Bericht folgende Dokumente bei:

- Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen); Vorlage V.15.
- Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit; Vorlage V.16.
- Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit (mit Erläuterungen); Vorlage V.17.
- Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit; Vorlage V.18.

5.2.5.10 Kosten der Prüfung der FLD

Die Kosten des Wirtschaftsprüfers der FLD trägt der Lizenzbewerber. Er ist für die Vereinbarung der Honorare selber zuständig.

Falls der Lizenzgeber begründete Zweifel an den eingereichten Unterlagen hat, kann er auf eigene Kosten einen weiteren Prüfer beauftragen, welcher die eingereichten Dokumente oder Teile davon nochmals überprüft. Der Lizenzbewerber hat diesem Prüfer die entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.

Falls sich bei dieser zusätzlichen Prüfung herausstellt, dass der Lizenzbewerber vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, wird der Lizenzgeber die Kosten dieser zusätzlichen Prüfung ebenfalls auf den Lizenzbewerber überwälzen.

5.3. Erläuterungen

5.3.1 Erläuterungen zur Jahresrechnung OR

Es gelten die Grundsätze zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957ff. OR. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Die Mindestgliederungsvorschriften sind in Art. 959a, 959b und 959c OR beschrieben. Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften sind in Art. 960 und 960a bis 960e OR festgehalten. Zudem ist bei der Abschlusserstellung die Vorgabe von Art. 958b zu beachten, wonach Aufwendungen und Erträge in zeitlicher und sachlicher Hinsicht voneinander abgegrenzt werden müssen.

Zudem hat der Lizenzbewerber seine finanzielle Gesamtsituation darzustellen. Sofern er gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Art. 963 konsolidierungspflichtig ist, hat der Lizenzbewerber eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen und prüfen zu lassen. Ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben ist auch dann eine Konzernrechnung zu erstellen, wenn der Lizenzbewerber die Kriterien nach Art. 963a für eine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung erfüllt.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Feststellungen, die den Entscheid des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen könnten, sind in seinen Bericht über die Feststellungen zur Prüfung der FLD einzubeziehen (siehe dazu Kapitel 5.2.5).

5.3.2 Erläuterungen zur Review des Zwischenabschlusses

Liegt der statutarische Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers **nicht auf dem 31. Dezember**, hat der Lizenzbewerber einen **Zwischenabschluss für die Übergangsperiode** vorzulegen. Dieser Zwischenabschluss ist einer Review (prüferische Durchsicht) gemäss PS 910 zu unterziehen und die Schlussfolgerungen sind in einem Bericht mit negativer Zusicherung festzuhalten. Diese Übergangsperiode deckt die Periode vom statutarischen Abschlussstichtag bis 31. Dezember ab.

Die Revisionsstelle hat den Zwischenabschluss einer **Review (prüferische Durchsicht) gemäss PS 910** zu unterziehen und eine separate Berichterstattung zu erstellen.

Feststellungen, die den Entscheid des Lizenzgebers bei der Lizenzvergabe beeinflussen könnten, sind in seinen Bericht über die Feststellungen zur Prüfung der FLD einzubeziehen (siehe dazu Kapitel 5.2.5).

5.3.3 Erläuterungen zur geprüften FLD

Auf der Grundlage der von der Revisionsstelle geprüften und testierten Jahresrechnung OR muss vom Lizenzbewerber eine FLD nach den Richtlinien dieses Handbuchs erstellt und vom Wirtschaftsprüfer der FLD geprüft werden.

Die in der FLD benötigten Informationen basieren auf den Vorschriften zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957ff. OR, erweitert und präzisiert mit den Bewertungsvorschriften in diesem Handbuch und den Gliederungsvorschriften gemäss den Vorlagen V.12 - V.21.

Die FLD besteht aus:

- Graphische Darstellung Konzernstruktur/Berichtskreis (Kriterium F.3b)
- Bilanz (Vorlage V.12)
- Gewinn- und Verlustrechnung (Vorlage V.13)
- Anhang zur Jahresrechnung (Vorlage V.14)
- Zwischenabschluss (falls erforderlich, V.12-V.14)
- budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit, mit Erläuterungen (Vorlage V.15)
- budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit (Vorlage V.16)
- aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit, mit Erläuterungen (Vorlage V.17)
- aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit (Vorlage V.18).
- Kapitalflussrechnung zur Jahresrechnung (und zum Zwischenabschluss) (Vorlage V.19)
- Lagebericht der Unternehmensleitung (Vorlage V.20)
- Spielerspiegel (Vorlage V.21)

Im Folgenden wird erläutert, wie die einzelnen Bestandteile der FLD aufzubereiten sind. **Es wird dem Lizenzbewerber empfohlen, die Mustervorlagen zu verwenden. Verwendet der Lizenzbewerber eigene Formulare, so muss die Mindestgliederung der Mustervorlagen übernommen werden.**

5.3.3.1 Rechtliche Konzernstruktur

Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber Informationen zu seiner rechtlichen Konzernstruktur zum satzungsgemässen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber unterbreiten. Diese Informationen müssen in einer **grafischen Darstellung** vorgelegt und vom Management genehmigt werden. Der Lizenzgeber muss über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die zwischen dem satzungsgemässen Abschlussstichtag und der Einreichung der grafischen Darstellung beim Lizenzgeber erfolgten.

Dieses Dokument muss die folgenden natürlichen und juristischen Personen enthalten:

- a) den Lizenzbewerber;
- b) alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers;
- c) alle assoziierten Unternehmen des Lizenzbewerbers;
- d) alle direkten und indirekten beherrschenden Parteien des Lizenzbewerbers, bis hinauf zur und einschliesslich der obersten beherrschenden Partei;
- e) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Lizenzbewerber verfügen oder über 10 % oder mehr der Stimmrechte;
- f) alle Parteien mit einem massgeblichen Einfluss auf den Lizenzbewerber;
- g) alle anderen Fussballklubs, an denen eine der in den Punkten a) bis f) bestimmten Parteien oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte und/oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik verfügen.

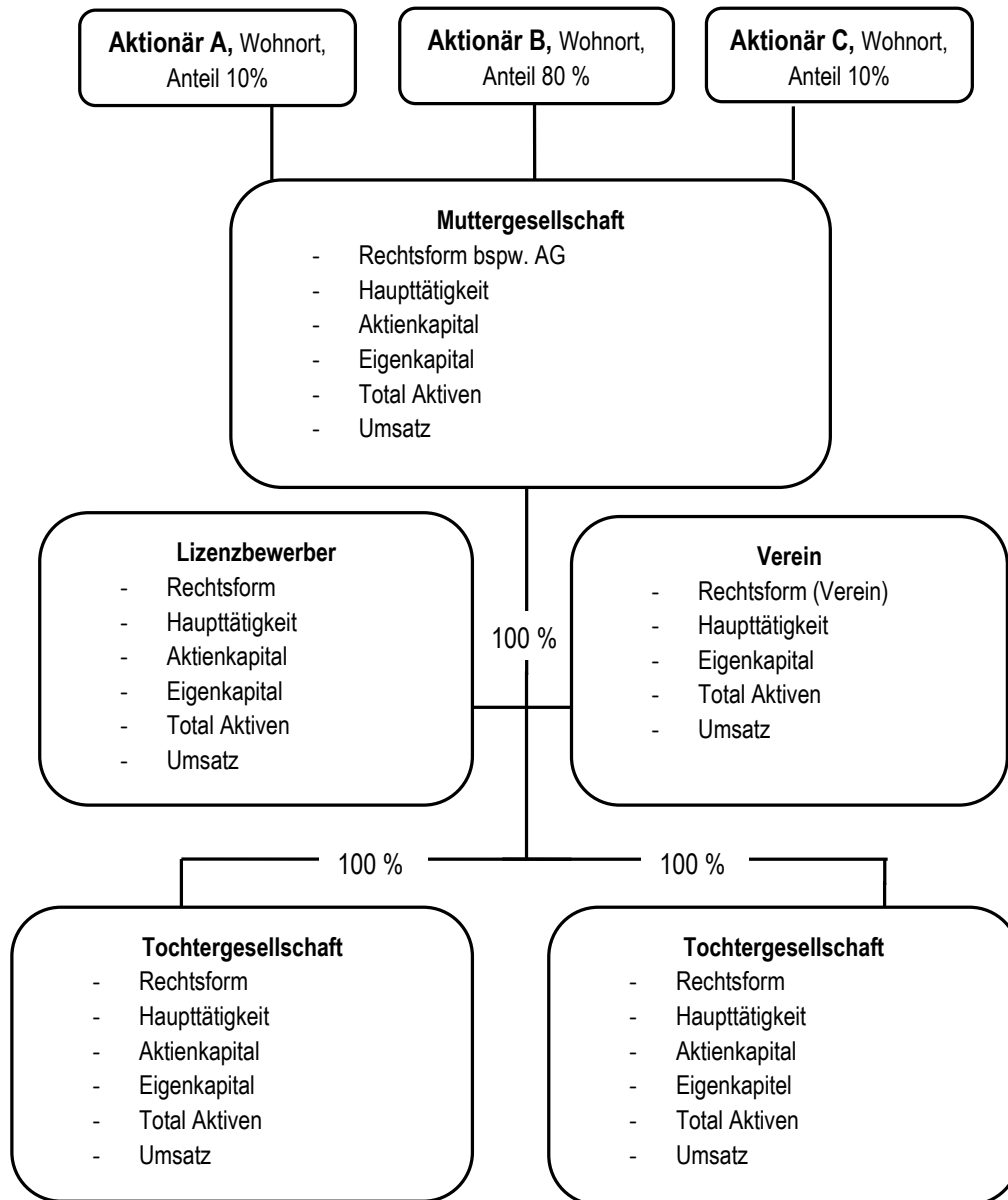
Der Berichtskreis gemäss Ziffer 5.3.3.5 ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.

Für alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen müssen folgende Angaben vorgelegt werden:

- Name der rechtlichen Einheit
- Rechtsform
- Informationen über die Haupttätigkeit und über sämtliche Tätigkeiten im Bereich des Fussballs
- Beteiligungsquote in Prozent (sofern abweichend Stimmrechtsquote in Prozent)
- Aktienkapital
- Summe der Vermögenswerte
- Gesamteinnahmen
- Summe Eigenkapital.

Bei Bedarf kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber auffordern, über die obenstehende Liste hinausgehende Informationen einzureichen.

Beispiel der grafischen Darstellung:



5.3.3.2 Definition Konzern

Ein Mutterunternehmen mit allen seinen Tochterunternehmen. Ein Mutterunternehmen ist ein Unternehmen, zu dem ein oder mehrere Tochterunternehmen gehören. Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, einschliesslich Personengesellschaften, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) **beherrscht** wird.

5.3.3.3 Definition Beherrschung

Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Beherrschung kann durch Anteilsbesitz, Satzungen oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden.

5.3.3.4 Konsolidierungs-/Kombinationsvorschriften

- a) Ein **konsolidierter Jahresabschluss** ist der Jahresabschluss eines Konzerns, in dem Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Ertrag, Aufwand und Zahlungsströme der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als jene eines einzigen Unternehmens präsentiert werden.
- b) Ein **kombinierter Jahresabschluss** ist ein Abschluss, der Informationen über zwei oder mehr Unternehmen enthält, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen, ohne Informationen über das beherrschende Unternehmen.

5.3.3.5 Berichtskreis

Im Berichtskreis sind folgende Unternehmen enthalten:

- a) der Lizenzbewerber;
- b) alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers;
- c) alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den in Abs. 5.3.3.6 Bst. c) bis k) definierten fussballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
- d) alle Unternehmen, unabhängig davon ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den in Abs. 5.3.3.6 Bst. a) und b) definierten fussballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.

Bestätigung des Berichtskreises (NUR LIZENZ I)

Klubs, die eine Lizenz I beantragen, müssen mittels einer Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person bestätigen,

- a) dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in Ziffer. 5.3.3.6 angegebenen fussballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind;
- b) und andernfalls eine ausführliche Erklärung abgeben; weshalb ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf Ziffer 5.3.3.7.

5.3.3.6 Fussballerische Tätigkeiten

Fussballerische Tätigkeiten sind:

- a) Beschäftigung/Einstellung von Personal, einschliesslich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
- b) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschliesslich Ausleihen);
- c) Eintrittskartenverkauf;
- d) Sponsoring und Werbung;
- e) Broadcasting;
- f) Merchandising und Hospitality;
- g) Klubbetrieb (z.B. Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.);
- h) Finanzierung (einschliesslich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Lizenzbewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
- i) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
- j) Frauenfussball;
- k) Juniorenbereich.

5.3.3.7 Zulässige Ausnahmen

Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:

- a) wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den unter Ziffer 5.3.3.6. definierten fussballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fussballklubs haben;
- b) wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist und es keine unter Abs. 5.3.3.6 a) und b) definierten fussballerischen Tätigkeiten ausübt; oder
- c) wenn alle fussballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.

Die Ausnahmen sind zu begründen.

5.3.3.8 Bilanz der FLD

Die Bilanz der FLD wird auf den statutarischen Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers erstellt. Die Bilanz hat die Vorjahreszahlen auszuweisen.

Ansatz und Bewertung der einzelnen Bilanzposten erfolgen grundsätzlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957ff. und unter Beachtung der in diesem Lizenzhandbuch aufgeführten Richtlinien.

Die Gliederung der Bilanz hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.12). Es gelten die folgenden Gliederungs- und Bewertungsregeln (die nachstehenden Bewertungsgrundsätze verstehen sich als Höchstbewertungsregeln):

1. Flüssige Mittel

Definition:

Die Flüssigen Mittel umfassen Bargeld, Bankguthaben auf Sicht sowie die kurzfristig (in der Regel innert drei Monaten nach dem Bilanzstichtag) fälligen Festgeldguthaben.

Bewertungsgrundsatz:

Flüssige Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

2. Forderungen

2.1. Forderungen aus Spielertransfers

Definition:

Unter Spielertransfers werden Verkäufe und Ausleihungen an Dritte verstanden. Forderungen mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter dem Umlaufvermögen und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter dem Anlagevermögen auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Im Normalfall sind die Forderungen zu ihrem Nominalbetrag in die Bilanz einzustellen. Für zweifelhafte Forderungen ist ein angemessenes Delkredere zu bilden. Forderungen in Fremdwährungen werden zum Jahreschlusskurs umgerechnet.

2.2. Forderungen gegenüber Konzernunternehmen

Definition:

Die Summe der Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen wird in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Forderungen mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter dem Umlaufvermögen und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate (z.B. Darlehen) unter dem Anlagevermögen auszuweisen.)

Bewertungsgrundsatz:

Im Normalfall sind die Forderungen zu ihrem Nominalbetrag in die Bilanz einzustellen. Für zweifelhafte Forderungen ist ein angemessenes Delkredere zu bilden. Forderungen in Fremdwährungen werden zum Jahreschlusskurs umgerechnet.

2.3 Sonstige Forderungen**Definition:**

Umfasst alle Forderungen, welche nicht unter die Definition von „2.1 Forderungen aus Spielertransfers“, „2.2 Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen“ oder „2.4 Steuerguthaben“ fallen.

Bewertungsgrundsatz:

Im Normalfall sind die Forderungen zu ihrem Nominalbetrag in die Bilanz einzustellen. Für zweifelhafte Forderungen ist ein angemessenes Delkredere zu bilden. Forderungen in Fremdwährungen werden zum Jahreschlusskurs umgerechnet.

2.4. Steuerguthaben**Definition:**

Forderungen gegenüber der Steuerverwaltung (direkte und indirekte Steuern) sind gesondert auszuweisen. Forderungen mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter dem Umlaufvermögen und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter dem Anlagevermögen auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Im Normalfall sind die Forderungen zu ihrem Nominalbetrag in die Bilanz einzustellen. Für zweifelhafte Forderungen ist ein angemessenes Delkredere zu bilden. Forderungen in Fremdwährungen werden zum Jahreschlusskurs umgerechnet.

3. Vorräte**Definition:**

Vorräte umfassen:

- Rohmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Halbfabrikate;
- Erzeugnisse in Arbeit und
- Fertige Erzeugnisse;
- Handelswaren.

Bewertungsgrundsatz:

Vorräte dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Die Warenlager sind zudem verlustfrei, d.h. zum Niederstwertprinzip zu bewerten: tieferer Wert von historischen Kosten (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) und netto realisierbarem Wert. Der netto realisierbare Wert ist der Verkaufspreis abzüglich geschätzter Kosten für Fertigstellung und Verkaufskosten.

4. Sonstige Kurzfristige Vermögenswerte

Definition:

Umfasst alle kurzfristigen Vermögenswerte (Fälligkeit < 12 Monate), welche nicht unter die Definition von „1. Flüssige Mittel“, „2. Forderungen“ oder „3. Vorräte“ fallen. Unter dieser Position sind insbesondere die aktiven Rechnungsabgrenzungen aufzuführen, welche wie folgt definiert sind:

- Ausgaben im alten Jahr, die als Aufwand dem neuen Rechnungsjahr zu belasten sind. Dazu gehören beispielsweise vorausbezahlte Miet- und Pachtzinsen, Versicherungsprämien, Steuern, Beiträge, Lohnvorauszahlungen;
- Erträge des alten Jahres, die erst im neuen Jahr zu Einnahmen führen, wie beispielsweise Kapitalzinsen, Mieten, Provisionen und Umsatzprämien.

Einzelposten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln aufzuführen.

Bewertungsgrundsatz:

Kurzfristige Vermögenswerte sind im Normalfall zum Nominalwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

5. Sachanlagen

Definition:

Die Sachanlagen umfassen die materiellen, gegenständlichen Anlagegüter. Sie stehen dem Unternehmen zur langfristigen oder mehrmaligen Nutzung zur Verfügung und gehen durch Abnutzung mittelbar in das Leistungsergebnis ein. Die Sachanlagen sind im Anlagespiegel gegliedert nach:

- Immobilien;
- Technische Bauten;
- Sonstige Sachanlagen und
- Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau

aufzuführen.

Bewertungsgrundsatz:

Die Sachanlagen sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen zu bilanzieren. Die Abschreibungen haben entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu erfolgen.

6. Immaterielle Vermögenswerte

6.1 Immaterielle Vermögenswerte – Spieler

Definition:

Die immateriellen Vermögenswerte - Spieler umfassen Transferkosten, Ausbildungsentschädigungen und Signing fees.

Die immateriellen Vermögenswerte - Spieler sind im Anlagespiegel gegliedert nach:

- Spielerwerte und
 - Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
- aufzuführen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:

A. Aktivierung von Transferkosten

Bezahlte Transferkosten dürfen in der Bilanz der FLD als immaterielle Vermögenswerte gesondert bilanziert und linear über die Laufzeit des Vertrages mit dem Spieler abgeschrieben werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es können nur direkt zuordnungsbare Transferkosten, die vom erwerbenden an den veräussernden Klub oder an einen Vermittler bezahlt wurden, aktiviert werden;
- Die Abschreibungen werden linear über die Laufzeit des Vertrages vorgenommen, höchstens aber über 3 Jahre;
- Bei vorzeitiger Verlängerung des Vertrages ist die neue Nutzungsdauer für die Abschreibung des Restwertes massgebend. Die Abschreibungen sind in den Folgeperioden aufgrund der neuen Nutzungsdauer anzupassen;
- Alle aktivierten Spielerwerte müssen jährlich in Bezug auf eine mögliche Wertbeeinträchtigung (Impairment of Assets) überprüft werden. Liegt der ermittelte Wert des Spielers unter dem aktivierten Restbuchwert, muss der Buchwert durch eine Abschreibung korrigiert werden. Der Nachweis der Werthaltigkeit des Buchwertes jedes einzelnen aktivierten Spielers ist jährlich zu erbringen und muss der Revisionsstelle zur Überprüfung bereitgestellt werden. Bei Verletzungen, Leistungseinbrüchen usw. sind entsprechende Wertkorrekturen zu berücksichtigen. Der Buchwert ist der Wert, zu dem ein Vermögenswert in der Bilanz nach Abzug der kumulierten Wertberichtigungen ausgewiesen wird;
- Der Marktwert ist der jeweils höhere Wert zwischen dem zu erzielenden Netto-Verkaufserlös für einen Vermögenswert (Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten) und seinem Nutzwert (Wert der zukünftigen Mittelzuflüsse, die aus einer weiteren Nutzung des Vermögenswertes sowie seiner Verwertung am Ende der Nutzungsdauer erwartet werden).

Der Lizenzbewerber hat das Wahlrecht, die bezahlten Transferkosten direkt der Erfolgsrechnung zu belasten oder gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu aktivieren.

B. Aktivierung von Ausbildungskosten

Die Aktivierung von eigenen Ausbildungskosten (Spieler der eigenen Juniorenabteilung) ist nicht zulässig. An unabhängige Dritte bezahlte Ausbildungsentschädigungen sind analog den Transferkosten zu behandeln.

C. Aktivierung von bezahlten Signing fees

Es sind zu unterscheiden:

- Signing fees, die direkt im Aufwand zu erfassen sind;
- Signing fees, die mit dem rückzahlbaren Betrag zu aktivieren sind.

Als Grundsatz gilt zu beachten:

- Sofern die bezahlten Signing fees an den Spieler bei Vertragsunterzeichnung eine Pauschale darstellen und im Vertrag zwischen Klub und Spieler nicht vorgesehen ist, im Falle einer Unterbrechung/vorzeitigen Beendigung diesen Betrag zurückzubezahlen, dann sind diese Signing fees als Aufwand in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.
- Sofern die bezahlten Signing fees an den Spieler bei Vertragsunterzeichnung als vorausbezahltes Salär zu betrachten sind und im Vertrag zwischen Klub und Spieler vorgesehen ist, im Falle einer Unterbrechung/vorzeitigen Beendigung den nicht fälligen Betrag an den Klub zurückzuerstatten, dann ist dieser Betrag als vorausbezahlter Aufwand zu bilanzieren.
- Signing fees, welche an einen Vermittler bezahlt werden, stellen direkte Kosten für den Erwerb einer Spielerregistrierung dar und können analog den Grundsätzen zu Transferkosten aktiviert werden.

Der Lizenzbewerber hat das Wahlrecht, die bezahlten Signing fees direkt der Erfolgsrechnung zu belasten oder gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu aktivieren.

Achtung: Für die Klubs, welche eine Lizenz I beantragen, gelten zusätzlich oder allenfalls abweichend von den oben aufgeführten Vorgaben dieser Ziffer die speziellen Rechnungslegungsgrundsätze der UEFA für den dauerhaften oder leihweisen Transfer einer Spielerregistrierung. Diese Rechnungslegungsgrundsätze sind separat unter Ziffer 5.3.3.9 aufgeführt.

6.2 Immaterielle Vermögenswerte – Sonstige

Definition:

Immaterielle Werte umfassen u. a. Konzessionen, Patente, besondere Fabrikationsverfahren, Rezepte, Lizenzen, Verlagsrechte, Marken, Muster, Modelle, Urheberrechte, (Import- oder Export-)Kontingente, den separat bezahlten Geschäftswert (z. B. im Rahmen eines Asset Deals, d. h. der Übernahme von Aktiven und Verbindlichkeiten), Know-how, IT-Programme sowie produktbezogene Entwicklungskosten. Auch gewisse Geschäftsentwicklungskosten beispielsweise für die Entwicklung eines Markts können die Kriterien der Aktivierungsfähigkeit erfüllen. Nicht aktivierungsfähig sind Gründungs- und Kapitalerhöhungs- oder allgemeine Organisationskosten. Die immateriellen Vermögenswerte - Sonstige sind im Anlagespiegel gegliedert aufzuführen nach:

- Konzessionen etc. und
- Geschäfts- und Firmenwert

Bewertungsgrundsatz:

Immaterielle Werte sind zu aktivieren, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Eine Aktivierung setzt voraus, dass entsprechende Fremdleistungen und /oder Eigenaufwendungen nachgewiesen werden und dem entsprechenden immateriellen Anlagegut ein feststellbarer Nutzen zukommt. Die immateriellen Werte sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Abschreibungen zu bilanzieren. Die Abschreibungen haben entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu erfolgen. Ist die Nutzungsdauer immaterieller Werte nicht genau bestimmbar, wird eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren, in begründeten Fällen eine solche von höchstens zwanzig Jahren empfohlen. Die Abschreibungsdauer von zwanzig Jahren kann überschritten werden, wenn sich die Nutzungsdauer eindeutig bestimmen lässt.

7. Finanzanlagen

Definition:

Unter Finanzanlagen sind Beteiligungen, langfristige Wertschriften, langfristige Guthaben, Darlehen gegenüber Dritten oder andere Forderungen gegenüber Dritten, die wirtschaftlich den Charakter langfristiger Darlehen haben, auszuweisen. Darlehen und langfristige Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen sind im Anlagevermögen unter „Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen“ aufzuführen. Beteiligungen umfassen Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die langfristig gehalten werden und einen massgebenden Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 % der Stimmrechte gewähren. Die Finanzanlagen sind im Anlagespiegel gegliedert aufzuführen nach:

- Anteile an verbundenen Unternehmen;
- Sonstige Beteiligungen;
- Sonstige Ausleihungen und Kautionen.

Bewertungsgrundsatz:

a) Mehrheitsbeteiligungen

Mehrheitsbeteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen mit einem Stimmenanteil von mehr als 50% oder in denen der Lizenzbewerber anderweitig die direkte Leitung und Kontrolle ausübt. Sie müssen zum Erwerbspreis bewertet werden (purchase method). Die Konsolidierung und die Goodwillberechnung werden auf Stufe Lizenzbewerber vorgenommen.

b) Minderheitsbeteiligungen

Minderheitsbeteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen mit einem Stimmenanteil von mindestens 20%, wenn klare Einflussnahme möglich ist.

Minderheitsbeteiligungen werden zum Erwerbspreis bewertet (purchase method). Die Verbuchung des Equity-Erfolgs und die Goodwillberechnung werden auf Stufe Lizenzbewerber vorgenommen.

c) Sonstige Beteiligungen

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen mit einem Stimmenanteil von weniger als 20% oder Anteile, welche keine Möglichkeit zur Einflussnahme erlauben, und die nicht als Wertpapiere bilanziert sind. Sie werden zum Anschaffungspreis oder zum tieferen Marktwert bewertet.

d) Sonstige Ausleihungen

Ausleihungen werden zum Nominalwert bewertet. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden. Einem allfälligen Verlustrisiko ist Rechnung zu tragen.

8. Sonstige Langfristige Vermögenswerte**Definition:**

Umfasst alle langfristigen Vermögenswerte (Fälligkeit > 12 Monate), welche nicht unter die Definition von „5. Sachanlagen“, „6. Immaterielle Vermögenswerte“ oder „7. Finanzanlagen“ fallen.

Bewertungsgrundsatz:

Langfristige Vermögenswerte sind im Normalfall zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

9. Kontokorrentkredite**Definition:**

Die Summe der Kontokorrentkredite wird in der Bilanz gesondert unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Bewertungsgrundsatz:

Kontokorrentkredite sind zum Nennwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

10. Bank- und sonstige Darlehen

Definition:

Die Summe der Darlehen gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Dritten wird in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Darlehen gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Dritten mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Kurzfristige Darlehen sind zum Nennwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

11. Darlehen / Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen / verbundenen Unternehmen

Definition:

Die Summe der Darlehen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und verbundenen Unternehmen wird in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Darlehen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und verbundenen Unternehmen mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Darlehen sowie Verbindlichkeiten sind zum Nennwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

12. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

12.1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers

Definition:

Die Summe der Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Unter Spielertransfers werden Käufe und Ausleihungen von Dritten verstanden. Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Die Verbindlichkeiten sind mit dem geschuldeten Betrag (Nennwert) in der Bilanz einzusetzen. Bestrittene Verbindlichkeiten sind, sofern sie nicht offensichtlich unberechtigt sind, zu bilanzieren; gegebenenfalls kann dem ein geschätzter aktiver Wertberichtigungsposten gegenübergestellt werden.

12.2 Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern

Definition:

Die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Verbindlichkeiten sind zum Nennwert zu bewerten.

12.3 Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen

Definition:

Die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Verbindlichkeiten sind zum Nennwert zu bewerten.

12.4 Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden

Definition:

Die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Verbindlichkeiten sind zum Nennwert zu bewerten.

13. Passive Rechnungsabgrenzungen

Definition:

Die passiven Rechnungsabgrenzungen umfassen:

- Einnahmen im alten Jahr, die als Ertrag dem neuen Rechnungsjahr gutzuschreiben sind. Dazu gehören beispielsweise im Voraus erhaltene Kapitalzinsen, Mieten, Prämien;
- Aufwand des alten Jahres, der erst im neuen Jahr bezahlt wird, wie beispielsweise Darlehens- und Hypothekenzinsen, Mieten, Löhne, Steuern, Provisionen.

Einzelposten der passiven Rechnungsabgrenzungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Passiven Rechnungsabgrenzungen sind zum Nennwert zu bewerten.

14. Rückstellungen

Definition:

Rückstellungen werden erfasst, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in zukünftigen Geschäftsjahren erwarten lassen. Rückstellungen dienen der periodenkonformen Abgrenzung von Aufwendungen ohne Gegenleistung sowie von Verlusten und müssen gebildet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- vergangenes Ereignis;
- erwarteter Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren;
- Höhe des Mittelabflusses kann verlässlich geschätzt werden.

Neben einem Mittelabfluss kann auch ein erwarteter Minderzufluss/-erlös (zukünftiger Verlust) eine Rückstellung verursachen. Rückstellungen mit einer Fälligkeit unter 12 Monate sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und solche mit einer Fälligkeit über 12 Monate unter den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Einzelposten der Rückstellungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Bestehende Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen.

15. Sonstige Kurzfristige Verbindlichkeiten

Definition:

Umfasst alle kurzfristigen Verbindlichkeiten (Fälligkeit < 12 Monate), welche nicht unter die Definition von „9. Kontokorrentkredite“, „10. Bank- und sonstige Darlehen“, „11. Darlehen / Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen / verbundenen Unternehmen“, „12. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“, „13. Passive Rechnungsabgrenzungen oder „14. Rückstellungen“ fallen.

Einzelposten der Sonstigen Verbindlichkeiten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind im Normalfall zum Nennwert zu bewerten.

16. Darlehen von Dritten mit Rangrücktritt

Definition:

Die Summe der Darlehen von Dritten mit Rangrücktritt ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Darlehen sind zum Nennwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

17. Darlehen von Konzernunternehmen / verbundenen Unternehmen mit Rangrücktritt

Definition:

Die Summe der Darlehen gegenüber Konzernunternehmen und verbundenen Unternehmen mit Rangrücktritt sind in der Bilanz gesondert auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Darlehen sind zum Nennwert zu bewerten. Fremdwährungen müssen zum Jahresendkurs umgerechnet werden.

18. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Definition:

Umfasst alle langfristigen Verbindlichkeiten (Fälligkeit > 12 Monate), welche nicht unter die Definition von „10. Bank- und sonstige Darlehen“, „11. Darlehen / Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen / verbundenen Unternehmen“, „12. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“, „14. Rückstellungen“, „16. Darlehen von Dritten mit Rangrücktritt“ oder „17. Darlehen von Konzernunternehmen / verbundenen Unternehmen“ fallen.

Einzelposten der Sonstigen Verbindlichkeiten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

Bewertungsgrundsatz:

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten sind im Normalfall zum Nennwert zu bewerten.

19. Eigenkapital

Das Eigenkapital wird gegliedert nach:

- Aktienkapital
- Gewinnrücklagen bzw. Gewinnvortrag
- Sonstige Reserven

5.3.3.9 Spezielle Rechnungslegungsgrundsätze für Spielerregistrierungen (NUR LIZENZ I)

In Ergänzung und allenfalls abweichend von den Vorgaben unter Ziffer 5.3.3.8. (6.1 Immaterielle Vermögenswerte Spieler) gelten für Klubs, welche eine Lizenz I beantragen, die nachfolgenden zwingenden Rechnungslegungsgrundsätze für Spielerregistrierungen:

A. Rechnungslegungsgrundsätze für den dauerhaften Transfer einer Spielerregistrierung

Für Lizenzbewerber, welche die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte kapitalisieren, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:

- a) Der Erwerb einer Spielerregistrierung ist in der Jahresrechnung zu verbuchen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, was bedeutet, dass eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen den beiden Klubs und zwischen dem erwerbenden Klub und dem Spieler bestehen muss.
- b) Nur direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung können kapitalisiert werden. Der Buchwert eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken nicht in einer Neubewertung höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass der Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von lokal ausgebildeten Spielern erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spielern aus der eigenen Juniorenabteilung zu Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten von entgeltlich erworbenen Spielern kapitalisiert werden dürfen.
- c) Alle Formen von Vergütungen an Spieler und/oder zu deren Gunsten (wie Handgelder) sind als Personalaufwand zu behandeln und nicht als den Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen. Finanzaufwand im Zusammenhang mit Darlehen ist als Finanzaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen, selbst wenn die Darlehen aufgenommen wurden, um den Erwerb von Spielerregistrierungen finanzieren zu helfen.
- d) Die Amortisation beginnt, sobald die Spielerregistrierung übergeht. Die Amortisation endet, wenn der Vermögenswert vollständig amortisiert ist oder ausgebucht wird (d.h. die Registrierung gilt als dauerhaft an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.
- e) Für jede einzelne Spielerregistrierung ist das gesamte Abschreibungsvolumen systematisch über deren Nutzungsdauer zu verteilen. Dies wird durch die Verteilung der Kosten des Vermögenswertes als Aufwand über die gesamte Laufzeit des Vertrags des jeweiligen Spielers erreicht. Wird die Dauer des Vertrags eines Spielers mit dem Klub verlängert, dann müssen der Buchwert des immateriellen Vermögenswertes der Spielerregistrierung plus zusätzliche direkt der Aushandlung des Vertrags zuzuweisende Kosten (z.B. Agenten- /Vermittlerhonorare) über die verlängerte Dauer des Spielervertrags oder über die verbleibende Dauer des ursprünglichen Vertrags abgeschrieben werden.

- f) Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung auf Wertminderung zu prüfen. Wenn der Marktwert für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertminderungsaufwand erfasst werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn zum satzungsgemässen Abschlussstichtag deutlich wird, dass:

i) ein Spieler nicht mehr in der Lage sein wird, für den Klub zu spielen, zum Beispiel, weil er eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fußball zu spielen, dann muss der Buchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz während dieser Berichtsperiode vollständig abgeschrieben werden. Folgende Ereignisse bilden keine ausreichende Begründung für die Bilanzierung eines Wertminderungsverlustes:

- ein Spieler erleidet während einer Berichtsperiode eine Verletzung und ist vorübergehend nicht in der Lage, für den Klub professionell Fussball zu spielen, oder
- ein Spieler erleidet eine Beeinträchtigung seiner Fitness oder Fähigkeit und wird nicht für die Teilnahme an den Spielen der ersten Mannschaft ausgewählt.

Diesbezüglich sind zukünftige Gehälter von Spielern, die eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fussball zu spielen, während der ganzen Dauer des Spielervertrags weiterhin als Personalaufwand zu verbuchen.

ii) das Management des Klubs beschlossen hat, die Registrierung eines Spielers dauerhaft zu veräußern und der Transfer nach dem satzungsgemässen Abschlussstichtag erfolgt, kann der Nettobuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz wertberichtigt werden, wenn der Veräußerungserlös für den dauerhaften Transfer der Spielerregistrierung zum neuen Klub niedriger ist als sein Nettobuchwert. Dieser Rechnungslegungsgrundsatz ist im Jahresabschluss offenzulegen und von einer Rechnungsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

- g) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisende Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung an einen anderen Klub entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös (abzüglich sämtlicher Veräußerungskosten) und dem Restbuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz zum Zeitpunkt des Transfers. Die Veräußerung einer Spielerregistrierung ist im Abschluss des Lizenzbewerbers zu erfassen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, und die Chancen und Risiken auf den neuen Klub übergegangen sind.

B. Rechnungslegungsgrundsätze für den temporären Transfer einer Spielerregistrierung

Für Lizenzbewerber, welche Transaktionen im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spielerregistrierung (Ausleihe) aufweisen, gelten die nachfolgenden Mindestanforderungen an die Rechnungslegung. Dabei sind erhaltene/bezahlte Leihsummen als Ertrag aus / Aufwand für Spielertransfers auszuweisen.

Ausleihe vom ausleihenden Klub an den neuen Klub ohne Pflicht/Option zum Erwerb:

- a) Die gegebenenfalls durch den ausleihenden Klub erhaltenen / zu erhaltenden Leihsummen müssen als Ertrag über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Der ausleihende Klub bilanziert weiterhin den ursprünglichen Aufwand für den Erwerb der Spielerregistrierung als immateriellen Vermögenswert in seiner Bilanz und weist systematisch die Kosten des Vermögenswerts als Amortisationsaufwand über die Dauer des Spielervertrags hinweg aus.
- b) Die gegebenenfalls durch den neuen Klub bezahlten / zu bezahlenden Leihsummen müssen als Aufwand über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Falls das Gehalt des Spielers vom neuen Klub übernommen wird, muss es als Personalaufwand über die Leihdauer hinweg ausgewiesen werden.

Ausleihe vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer unbedingten Verpflichtung zum Erwerb:

- a) Die Ausleihe muss vom ausleihenden Klub als dauerhafter Transfer behandelt werden und die Rechte der Spielerregistrierung müssen von seinen immateriellen Vermögenswerten ausgebucht werden. Die Erträge aus der Ausleihe und dem zukünftigen dauerhaften Transfer müssen von Beginn der Leihvereinbarung an ausgewiesen werden.
- b) Die direkten Kosten der Ausleihe und des zukünftigen dauerhaften Transfers für den neuen Klub müssen vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.

Ausleihe vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer Erwerbsoption:

- a) Die Transaktion ist durch den ausleihenden Klub als Ausleihe zu verbuchen, bis der neue Klub seine Option ausübt. Wenn die Option ausgeübt wird, müssen alle verbleibenden Erlöse aus der Ausleihe und die Erlöse aus dem künftigen dauerhaften Transfer in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für eine dauerhafte Veräußerung einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.
- b) Wenn die Option durch den neuen Klub ausgeübt wird, müssen alle verbleibenden Kosten der Ausleihe und die Kosten des zukünftigen dauerhaften Transfers vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.

Ausleihe vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer bedingten Pflicht zum Erwerb:

- a) Wird eine Bedingung als praktisch sicher erfüllt betrachtet, muss die Spielerregistrierung durch beide Klubs von Beginn der Leihvereinbarung an als dauerhafter Transfer ausgewiesen werden.
- b) Falls die Erfüllung einer Bedingung nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann, um den dauerhaften Transfer von Beginn der Ausleihe an zu begründen, dann muss die Spielerregistrierung zuerst als Ausleihe verbucht werden und dann, sobald die Bedingungen erfüllt sind, als dauerhafter Transfer.

5.3.3.10 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung der FLD wird für die Periode des statutarischen Abschlusses erstellt und hat die Vorjahreszahlen auszuweisen. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.13).

Es gelten die folgenden Rechnungslegungsvorschriften für **spezifische Aufwandsposten**:

1. Anreiz-/Bonuszahlungen an Arbeitnehmer

- a) Alle Formen von Vergütungen, die durch ein Unternehmen im Austausch für geleistete Dienste eines Arbeitnehmers erbracht werden, einschließlich Boni und Anreizzahlungen wie leistungsabhängige Vergütungen, Handgelder und Loyalitätsanreize, müssen als Personalaufwand ausgewiesen werden.
- b) Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die vollständig durch den Klub an eine Person ausbezahlt werden müssen, ohne weitere Bedingung oder Leistungspflicht (d.h. der Klub muss die Zahlungen leisten), müssen bei ihrer Auslösung als Personalaufwand verbucht werden.
- c) Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die davon abhängig sind, dass der Spieler und/oder der Klub eine zukünftige Bedingung erfüllt, zum Beispiel der Einsatz des Spielers in Begegnungen und/oder der Erfolg des Klubs, müssen zu dem Zeitpunkt als Personalaufwand verbucht werden, wenn die Bedingung erfüllt wurde oder ihre Erfüllung höchst wahrscheinlich wird.
- d) Anreiz- und/oder Bonuszahlungen an Spieler bei Beginn und/oder Verlängerung eines Arbeitsvertrags mit einer Bedingung oder Leistungspflicht müssen systematisch über die relevante Periode hinweg verbucht werden.

2. Abfindungen an Arbeitnehmer

Ein Klub hat die Kosten für Abgangsentschädigungen an Arbeitnehmer vollständig zu verbuchen, sobald er das Angebot solcher Entschädigungen nicht mehr zurückziehen kann.

Es gelten die folgenden Rechnungslegungsvorschriften für **spezifische Ertragsposten**:

1. Saisonkarten und ähnliche Einnahmen

Einnahmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Saisonkarten und ähnlichen spieltagsbezogenen Verkäufen müssen zum Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Spiele stattfinden, proportional verbucht werden.

2. Einnahmen aus Übertragungsrechten und/oder Preisgeldern

- a) Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen zum Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Begegnungen stattfinden, proportional verbucht werden.
- b) Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.

3. Sponsoring- und kommerzielle Einnahmen

- a) Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen über die Dauer des Sponsoringvertrags hinweg auf proportionaler Basis verbucht werden.

- b) Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.
- c) Allfällige Sachleistungen als Teil eines Sponsoringvertrags sind zum Zeitwert zu bewerten.

4. Spenden und Zuschüsse

- a) Eine Spende ist eine bedingungslose Schenkung, die bei Erhalt als sonstiger Betriebsertrag zu verbuchen ist.
- b) Zuschüsse sind nicht in den Konten des Klubs zu erfassen, bis eine ausreichende Sicherheit besteht, dass der Klub die Bedingungen für den Erhalt des Zuschusses erfüllen und den Zuschuss erhalten wird. Des Weiteren ist ein Zuschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung systematisch über jene Berichtsperioden hinweg zu erfassen, in welchen der Klub die verbundenen Kosten als Aufwand verbucht, für welche der Zuschuss kompensieren soll. Daher sind Zuschüsse für spezifische Ausgaben in denselben Berichtsperioden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen wie die entsprechenden Ausgaben. Ebenso werden Zuschüsse im Zusammenhang mit abschreibbaren Vermögenswerten über jene Berichtsperioden und in jenen Anteilen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in denen der Abschreibungsaufwand für diese Vermögenswerte erfasst wird. Ein Zuschuss, der als Kompensation für bereits erfolgte Ausgaben oder Verluste oder für den Zweck der unmittelbaren finanziellen Unterstützung ohne zukünftige damit verbundene Kosten erhalten wird, muss in der Periode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, in welcher er erhalten wird.

5.3.3.11 Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der finanziellen Dokumentation der FLD. Die Gliederung des Anhangs hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.14). Die Angaben im Anhang müssen mit den Positionen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen. Der Anhang enthält die folgenden Angaben, über welche zu berichten ist:

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Lizenzbewerber die folgenden Informationen aufzuführen:

- Firma/Name, Rechtsform und Organisationsstruktur
- Sitz und Geschäftsadresse
- Dauer des Geschäftsjahres (von-bis); Abschlussstichtag
- Mitglieder des Aufsichtsorgans (strategische Führung) mit Funktion, Name, Vorname und Wohnadresse
- Mitglieder des Exekutivorgans (operative Führung: vertretungsberechtigte Geschäftsführung) mit Funktion, Name, Vorname und Wohnadresse

2. SONSTIGE FORDERUNGEN

Einzelposten der sonstigen Forderungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind im Anhang einzeln auszuweisen.

3. SONSTIGE KURZFRISTIGE UND LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

Einzelposten der kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerte, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind einzeln auszuweisen.

4. ANLAGESPIEGEL

Einen Bestandteil des Anhangs bildet der Anlagespiegel (V 14.2). In diesem werden die Sachanlagen, die Finanzanlagen und die immateriellen Anlagen mit den entsprechenden Anschaffungswerten, kumulierten Abschreibungen und Buchwerten aufgeführt. Zu den einzelnen Posten des Anlagevermögens sind im Anhang Angaben zu allfälligen Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen oder Eigentumsvorbehalten zu machen. Gewinn/(Verlust) aus Veräusserung von Sachanlagen und immateriellen Anlagen sind als Gesamttotal in der Erfolgsrechnung separat aufzuführen.

5. BETEILIGUNGSSPIEGEL

Als Beteiligung gilt jede rechtliche Einheit, auf die der Lizenzbewerber einen massgeblichen Einfluss ausüben kann. Wenn der Lizenzbewerber direkt oder indirekt mindestens 20% der Stimmrechte hält, wird ein massgeblicher Einfluss angenommen. Die Beteiligungen des Lizenzbewerbers sind unter Angabe der folgenden Informationen separat aufzuführen:

- Firma, Rechtsform und Grundkapital
- Beteiligungsquote (Kapital- und Stimmrechtsquote)
- Mitglieder der Aufsichtsorgane und der vertretungsberechtigten Leitungsorgane mit Funktion, Name, Vorname und Wohnadresse.

6. ZUR SICHERUNG EIGENER VERPFLICHTUNGEN VERPFÄNDETE ODER ABGETRETENE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE SOWIE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UNTER EIGENTUMSVOR-BEHALT

Bilanzposten, die zur Sicherung abgetreten oder verpfändet wurden, sind unter Angabe der Art, der Belastung/Verfügungsbeschränkung und des belasteten Betrages einzeln aufzuführen. Die Angabe der belasteten Vermögensgegenstände erfolgt zu den in der Bilanz ausgewiesenen Buchwerten und unter Angabe des verpfändeten Betrages.

7. SONSTIGE KURZFRISTIGE UND LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Einzelposten der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind einzeln auszuweisen.

8. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Einzelposten der passiven Rechnungsabgrenzungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind einzeln auszuweisen.

9. RÜCKSTELLUNGEN

Einzelposten der Rückstellungen, die mehr als 10% des Gesamtpostens ausmachen, sind einzeln auszuweisen.

10. KREDITZUSAGEN (KONTOKORRENTKREDITE UND BANKDARLEHEN)

Kontokorrent- oder andere Kreditzusagen sind einzeln offen zu legen. Folgende Informationen sind aufzuführen:

- der/die Vertragspartner
- die Vertragsdauer
- die Höhe des Kreditrahmens
- wesentliche Vertragsbestimmungen, welche Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Zahlungsströme beeinflussen können
- Angewendete Ansatz- und Bewertungsmethoden (z.B. Anschaffungswert, Tageswert) einschliesslich der zugehörigen Ansatz- und Bewertungskriterien
- die Beanspruchung per Abschlussstichtag

11. EIGENE AKTIEN / ANTEILE

Der Lizenzbewerber hat eigene Aktien oder deren Anteil am Gesamtkapital auf den Bilanzstichtag offen zu legen. Es wird empfohlen, den Grund des Erwerbes und/oder der Veräußerung im Anhang zur Jahresrechnung anzugeben.

12. BEDEUTENDE ANTEILSINHABER / AKTIONÄRE

Zur Identifizierung von Haupt-Anteilsinhabern / Aktionären des Lizenzbewerbers sind Anteilsinhaber / Aktionäre, welche mehr als 5% am Kapital des Lizenzbewerbers halten, mit Name, Vorname und Wohnadresse sowie mit ihrem Anteil aufzulisten. Anzugeben sind gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse.

Handelt es sich bei den Anteilsinhabern / Aktionären um juristische Personen, sind wiederum die mit der Aufsicht und der Leitung dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen aufzulisten, unter Angabe von Name, Vorname und Wohnadresse.

13. WESENTLICHE WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Wesentliche wirtschaftliche Beziehungen mit verbundenen Parteien müssen offengelegt werden. Eine wirtschaftliche Beziehung ist dann wesentlich, wenn sie mehr als 5% des Umsatzes einer Betrachtungsperiode ausmacht. In diesem Fall muss sie unter Angabe von Art, Umfang der Transaktion pro Partei und Wert der Transaktion offengelegt werden.

14. SPIELERSPIEGEL (**NUR LIZENZ I**)

Im Spielerspiegel (Vorlage V.21) müssen mindestens alle in der FLD aktivierten Spieler sowie alle beim Nationalverband registrierten Spieler, die zu der in der höchsten Spielklasse spielenden Mannschaft des Lizenzbewerbers gehören, aufgeführt werden.

Von einem anderen Klub ausgeliehene Spieler, die beim Lizenzbewerber spielen sowie an einen anderen Klub ausgeliehene Spieler sind im Spielerspiegel separat aufzuführen. Der Vertragspartner und die jährliche Leihgebühr müssen ausgewiesen werden.

Für den Inhalt des Spielerspiegels im Hinblick auf die einzelnen während der Periode gehaltenen relevanten Spielerberechtigungen gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- Name und Geburtsdatum
- Vertragsbeginn/Vertragsende
- Direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerlaubnis
- Kumulierte Abschreibung aus Übertrag und zum Ende der Periode
- Aufwendungen/Abschreibungen in der Periode
- Wertminderungsaufwand in der Periode
- Abgänge (Kosten und kumulierte Abschreibung)
- Nettobuchwert (Buchwert)
- Gewinn/(Verlust) durch Abgang von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten (ist als Gesamttotal in der Erfolgsrechnung separat aufzuführen)

15. ÜBERFÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ANDEREN KLUBS, ANGESTELLTEN SOWIE SOZIALVERSICHERUNGEN UND STEUERBEHÖRDEN

Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen und bestätigen, dass zum 31.3.2022 keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs, Angestellten und Sozialversicherungsbehörden bestehen, welche vor dem 31.12.2021 entstanden sind.

Dieser Nachweis erfolgt mittels separater Unterlagen und Tabellen (siehe dazu Ziffer 5.3.6ff).

Bereits in der Prüfung des Abschlusses per 31.12.2021 kann der Wirtschaftsprüfer bestimmte Prüfungshandlungen zu den möglichen überfälligen Verbindlichkeiten per 31.3.2022 vornehmen und entsprechende Feststellungen machen. Die Tabellen zu den überfälligen Verbindlichkeiten sind daher als Anhang zum Abschluss per 31.12.2021 soweit möglich auszufüllen und bereits provisorisch als Teil der Lizenzeingabe per 2. März 2022 einzureichen.

In den Tabellen zu den überfälligen Verbindlichkeiten sind die folgenden Informationen als Teil des Anhangs V.14 bereits aufzuführen:

1. Tabelle Transfers:

- Angaben zum Spieler
- Direkte Kosten in Zusammenhang mit der Registrierung
- Verbindlichkeiten aus Transfers per 31.12.2021
- Strittige Beträge / hängige Verfahren
- Unter der Spalte Verbindlichkeiten per 31.03.2022 (entstanden vor dem 31.12.2021) ist nur die Zahlungsfrist bereits aufzuführen.

2. Tabelle Angestellte:

- Namen der Angestellten und Funktion
- Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten per 31.12.2021
- Strittige Beträge / hängige Verfahren
- Unter der Spalte Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten per 31.03.2022 (entstanden vor dem 31.12.2021) ist nur die Zahlungsfrist bereits aufzuführen.

3. Tabelle Sozialversicherungen und Steuerbehörden:

- Angaben zur Sozialversicherung und Steuerbehörde
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen und Steuerbehörden per 31.12.2021
- Strittige Beträge / hängige Verfahren
- Unter der Spalte Verbindlichkeiten per 31.03.2022 (entstanden vor dem 31.12.2021) ist nur die Zahlungsfrist bereits aufzuführen

Die definitive Eingabe der Tabellen mit den Bestätigungen des Klubs und dem Bericht des Wirtschaftsprüfers gemäss Ziffer 5.3.6ff. erfolgt dann nach dem 31.3.2022.

16. WESENTLICHE VERTRÄGE

Wesentliche Verträge müssen offengelegt werden. Als wesentlicher Vertrag gilt ein Vertrag, wenn er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Bewertungen und Entscheidungen hinsichtlich der Berichterstattung des Lizenzbewerbers beeinflussen kann, oder wenn seine Auslassung oder eine Falschmeldung die wirtschaftlichen Entscheidungen des Lizenzgebers beeinflussen kann. Als wesentlicher Vertrag gilt ein Vertrag, wenn er mehr als 5% des Umsatzes in der Berichtsperiode ausmacht.

Unter diesem Posten sind auch alle Verlängerungen von Spielerverträgen, Trainerverträgen, Fernsehverträgen usw. aufzuführen. Im Weiteren sind alle Verträge aufzuführen, in welchen Dritten Rechte abgetreten

werden und mit welchen Dritten Einflussmöglichkeiten auf den Lizenzbewerber gesichert werden, sofern sie wesentlich sind.

Es müssen folgende Informationen aufgeführt werden:

- Vertragspartner
- Vertragsgegenstand
- Vertragsvolumen
- Vertragslaufzeit und ev. Verlängerungsoptionen
- Zahlungsmodalitäten.

Die Verträge müssen zur Einsicht vorgelegt werden. Es wird empfohlen, alle Fernsehverträge (auch nicht wesentliche) aufzulisten.

17. SONSTIGE NICHT BILANZIERTE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen nicht bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten sowie deren Bewertungsgrundsätze sind offen zu legen. Die offen zu legenden Beträge müssen Transferverpflichtungen und Abnahmeverpflichtungen beinhalten. Dazu gehören bereits abgeschlossene Spielertransfers, andere Investitionsverpflichtungen, Gewährleistungsverpflichtungen, unwiderrufliche Kreditzusagen usw.

18. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten wie beispielsweise Schadenersatzansprüche usw. müssen offengelegt werden. Informationen zum möglichen Ausgang und der Höhe der Schadenersatzansprüche/Forderungen, einschliesslich der Rechtskosten, müssen offengelegt werden. Die entsprechenden Angaben (Wahrscheinlichkeit und Höhe der zukünftigen einseitigen Leistungen und Kosten) zu den hängigen Rechtsfällen sind einer Rechtsanwaltsbestätigung des für den Fall verantwortlichen Rechtsanwalts zu entnehmen.

19. EREIGNISSE NACH BILANZSTICHTAG

Wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben (Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann). Beispiele hierfür sind:

- Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist
- Erhebliche Betriebsverluste
- Entdeckung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind
- Absicht der Unternehmensleitung, das Unternehmen oder das Geschäft aufzulösen, oder Feststellung, dass keine realistische Alternative zu dieser Massnahme besteht
- Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Spielern, bei denen die Summen, die bezahlt wurden oder eingegangen sind, wesentlich sind
- Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Sachanlagen (z.B. in Bezug auf das Stadion des Klubs)

20. VERMITTLERHONORARE (NUR LIZENZ I)

Die Gesamtsumme, der in der Berichtsperiode an Agenten und Vermittler oder zu ihren Gunsten gezahlten Honorare muss angegeben werden.

21. WIRTSCHAFTLICHE (TRANSFER-) RECHTE AN SPIELERN

Für jeden Spieler, dessen wirtschaftlichen (Transfer-) Rechte (oder Ähnliches) nicht vollständig im Eigentum des Lizenzbewerbers sind, ist im Anhang zur Jahresrechnung der Name des Spielers sowie der vom Lizenzbewerber zu Beginn der Periode (oder bei Erwerb der Registrierung) und am Ende der Periode gehaltene prozentuale Anteil der wirtschaftlichen (Transfer-) Rechte oder Ähnliches anzugeben.

22. SPENDEN VON NICHT VERBUNDENEN PARTEIEN

Einzel aufzuführen sind die vereinnahmten Spenden pro nicht verbundene Partei, welche mindestens 5% der gesamten Beiträge und Spenden ausmachen. Die gesamten Beiträge und Spenden umfassen die „Spenden von nicht verbundenen Parteien“ und die „Beiträge/Spenden von verbundenen Parteien“.

23. BEITRÄGE/SPENDEN VON VERBUNDENEN PARTEIEN

Einzel aufzuführen sind die vereinnahmten Beiträge und Spenden pro verbundene Partei (gemäss 5.3.3.12), welche mindestens 5% der gesamten Beiträge und Spenden ausmachen. Die gesamten Beiträge und Spenden umfassen die „Spenden von nicht verbundenen Parteien“ und die „Beiträge/Spenden von verbundenen Parteien“.

24. BEITRÄGE/SPENDEN VON PERSONEN IN GÖNNERVEREINIGUNGEN

Einzel pro (juristische oder natürliche) Person anzugeben sind die gesamten Beiträge und Spenden, welche über Gönnervereine vereinnahmt wurden und zusammengenommen mindestens 5% der gesamten Beiträge und Spenden ausmachen. Wenn eine Person dem Lizenzbewerber über mehrere verschiedene Gönnervereinigungen Beiträge oder Spenden zukommen lässt, dann ist die Summe dieser Beiträge bzw. Spenden gesamthaft als eine Position aufzuführen. Die gesamten Beiträge und Spenden umfassen die „Spenden von nicht verbundenen Parteien“ und die „Beiträge/Spenden von verbundenen Parteien“.

5.3.3.12 Definition verbundene Unternehmen / Partei

1. Eine verbundene Partei ist eine Person oder ein Unternehmen, das mit dem Unternehmen, das seinen Jahresabschluss erstellt (dem „berichtenden Unternehmen“), verbunden ist. Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu verbundenen Parteien wird auf die Substanz der Beziehung und nicht allein auf die Rechtsform abgestellt.

2. Eine Person oder ein naher Familienangehöriger dieser Person (d.h. diejenigen Familienangehörigen, von denen erwartet werden kann, dass sie die Person in ihren Geschäften mit dem Unternehmen beeinflussen oder von ihr beeinflusst werden, einschliesslich der Kinder der Person und ihres Ehe- oder Lebenspartners, Kinder des Ehe- oder Lebenspartners der Person sowie abhängige Angehörige der Person oder ihres Ehe- oder Lebenspartners) ist mit einem berichtenden Unternehmen verbunden, wenn er/sie:

- a) das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist;
- b) massgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat;
- c) oder im Management des berichtenden Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition einnimmt.

3. Ein Unternehmen ist mit einem berichtenden Unternehmen verbunden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a) Das Unternehmen und das berichtende Unternehmen gehören zum gleichen Konzern (was bedeutet, dass jedes Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwesterunternehmen mit den anderen verbunden ist);
- b) Ein Unternehmen übt einen massgeblichen Einfluss auf das andere Unternehmen aus;
- c) Das Unternehmen wird von einer in Abs. 2 genannten Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung, an der eine in Abs. 2 genannte Person beteiligt ist;
- d) Eine in Abs. 2 Bst. a) genannte Person hat massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen oder nimmt im Management des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) eine Schlüsselposition ein;
- e) Das Unternehmen, oder eine Gesellschaft des Konzerns, zu der das Unternehmen gehört, leistet dem berichtenden Unternehmen Personaldienstleistungen auf Stufe Management in Schlüsselpositionen.

5.3.3.13 Erläuterung zu transitorischen Abgrenzungen

Die Aufwendungen und Erträge sind in sachlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht korrekt abzugrenzen. Der Grundsatz der sachlichen Abgrenzung verlangt, dass alle Aufwendungen, die dazu dienen, bestimmte Erträge zu erzielen, entsprechend dem Ertragsanfall in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen sind (matching cost and revenues). Der Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung verlangt, dass Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, auch entsprechend abgegrenzt und erfasst werden.

5.3.3.14 Zwischenabschluss - falls erforderlich

Sofern ein Zwischenabschluss einzureichen ist, hat der Lizenzbewerber die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang der FLD zusätzlich zum Abschlussstichtag des Zwischenabschlusses einzureichen.

5.3.3.15 Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen)

In der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung ist die Periode der zu lizenzierenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber schätzt darin nachvollziehbar und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen die Erträge und Aufwendungen.

Die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung ist auf einer **vierteljährlichen Basis (Lizenz I)** respektive auf einer **halbjährlichen Basis (Lizenz II und III)** zu erstellen.

In der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung sind Vergleichswerte anzugeben, die den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung der abgelaufenen Spielzeit entsprechen.

Gliederungsvorschriften

Die Gliederung der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.15).

Falls in der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung Einnahmen und/oder Ausgaben aus UEFA-Klubwettbewerben enthalten sind, müssen diese nach Art und Menge als separate Posten unter den einzelnen Titeln gemäss den Mindestgliederungsvorschriften ausgewiesen werden.

Zu Vergleichszwecken sind den budgetierten Zahlen die aktuellen Zahlen der abgelaufenen Spielzeit gegenüberzustellen. Zusätzlich sind die absoluten und relativen Abweichungen zwischen der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und den tatsächlichen Vergleichswerten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie in Vorlage V.15 dargestellt, anzugeben.

Annahmen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung

Alle zur Schätzung der budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind gemäss der Vorlage V.15 unter „Erläuterungen zur budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung“ festzuhalten. Abweichungen gegenüber den Erfahrungswerten (der Vergleichsperiode) sind zu begründen. Für die Schätzungen ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlichen Erfolges ergeben, mit der angemessenen Vorsicht zu berücksichtigen.

Zwei Budgets (nur für Challenge League Klubs, die eine Lizenz II beantragen)

Challenge League Klubs, die eine Lizenz II beantragen, müssen sowohl ein Budget für die Super League (für den Fall eines Aufstiegs in die Super League) als auch eines für die Challenge League (für den Fall des Verbleibes in der Challenge League) einreichen.

5.3.3.16 Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit

Der Lizenzbewerber muss anhand eines budgetierten Liquiditätsplanes nachweisen, dass er in der Lage sein wird, den Liquiditätsbedarf für die Dauer der zu lizenzierenden Spielzeit aufrechtzuerhalten. **Für jedes einzelne Quartal** muss der budgetierte Liquiditätsplan einen **positiven Saldo** des Bestandes an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) aufweisen.

Im budgetierten Liquiditätsplan ist die Periode der zu lizenzierenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber schätzt darin nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen des Jahresabschlusses oder Zwischenabschlusses (falls erforderlich) sowie dem aktualisierten Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit die Geldeinnahmen und Geldausgaben für die Spielzeit, für die die Lizenzerteilung angestrebt wird. Insbesondere ist der Bestand an Flüssigen Mitteln per 30.06.2022 aus dem aktualisierten Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit in den Eröffnungsbestand per 1.7.2022 zu übertragen.

Die Gliederung des budgetierten Liquiditätsplanes für die zu lizenzierende Spielzeit hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.16).

Zwei budgetierte Liquiditätspläne (nur für Challenge League Klubs, die Lizenz II beantragen)

Challenge League Klubs, die eine Lizenz II beantragen, müssen sowohl einen Liquiditätsplan für die Super League (für den Fall eines Aufstieges in die Super League) als auch einen für die Challenge League (für den Fall des Verbleibes in der Challenge League) einreichen.

5.3.3.17 Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit

In der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung ist die Periode der laufenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber aktualisiert darin nachvollziehbar die Erträge und Aufwendungen bis Ende der

Spielzeit, basierend auf den effektiven Daten des Jahresabschlusses oder des Zwischenabschlusses (falls erforderlich).

Die aktualisierte budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung ist mindestens auf einer **vierteljährlichen Basis für die Lizenz I und einer halbjährlichen Basis für die Lizenz II und III** zu erstellen.

In der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung sind Vergleichswerte anzugeben, die den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung der abgelaufenen Spielzeit entsprechen.

Gliederungsvorschriften

Die Gliederung der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.17).

Falls in der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung Einnahmen und/oder Ausgaben aus UEFA-Klubwettbewerben enthalten sind, müssen diese nach Art und Menge als separate Posten unter den einzelnen Titeln gemäss den Mindestgliederungsvorschriften ausgewiesen werden.

Zu Vergleichszwecken sind den aktualisierten, budgetierten Zahlen die Zahlen der abgelaufenen Spielzeit gegenüberzustellen. Zusätzlich sind die absoluten und relativen Abweichungen zwischen der aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung und den tatsächlichen Vergleichswerten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie in Vorlage V.17 dargestellt, anzugeben.

Annahmen zur aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung

Alle zur Schätzung der aktualisierten, budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind in der Vorlage V.17 unter „Erläuterungen zur aktualisierten, budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung“ festzuhalten. Abweichungen gegenüber den Erfahrungswerten (der Vergleichsperiode) sind zu begründen. Für die Schätzungen ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlichen Erfolges ergeben, mit der angemessenen Vorsicht zu berücksichtigen.

5.3.3.18 Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit

a) Der Lizenzbewerber muss anhand eines aktualisierten budgetierten Liquiditätsplanes nachweisen, dass er in der Lage sein wird, den Liquiditätsbedarf für die Dauer der laufenden Spielzeit aufrechtzuerhalten. Für **jedes einzelne Quartal** muss der aktualisierte budgetierte Liquiditätsplan einen **positiven Saldo** des Bestandes an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) aufweisen.

Im budgetierten Liquiditätsplan ist die Periode der laufenden Spielzeit abzubilden. Der Lizenzbewerber schätzt darin nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen des Jahresabschlusses oder Zwischenabschlusses (falls erforderlich) die Geldeinnahmen und Geldausgaben für die restliche Spielzeit. Insbesondere ist der Bestand an Flüssigen Mitteln per 31.12.2021 aus dem Jahresabschluss oder dem Zwischenabschluss (falls erforderlich) in den Eröffnungsbestand per 1.1.2022 zu übertragen.

Der budgetierte Liquiditätsplan ist auf der gleichen Basis und unter denselben Annahmen zu erstellen, mit denen die aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde.

Die Gliederung des aktualisierten, budgetierten Liquiditätsplanes für die laufende Spielzeit hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.18).

5.3.3.19 Kapitalflussrechnung (NUR LIZENZ I)

Der Lizenzbewerber muss anhand der Jahresrechnung eine Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode erstellen. Die Kapitalflussrechnung hat Zahlungsströme des Geschäftsjahres (sowie Vergleichsinformationen für das Vorjahr) zu enthalten, die nach betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden.

Die Gliederung der Kapitalflussrechnung hat gemäss den Mindestgliederungsvorschriften der FLD zu erfolgen (siehe hierzu Vorlage V.19)

Wird ein Zwischenabschluss erstellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen, so muss auch für die Übergangsperiode eine Kapitalflussrechnung erstellt werden.

5.3.3.20 Lagebericht (NUR LIZENZ I)

Der Lizenzbewerber muss einen Lagebericht erstellen und ihn vom Vorstand / Verwaltungsrat oder dem Geschäftsführer im Namen des Vorstandes / Verwaltungsrats unterzeichnen lassen. Der Lagebericht ist gemäss den Mindestgliederungsvorschriften in Vorlage V.20 zu erstellen und hat über folgende Bereiche zu informieren:

Hauptaktivitäten:

Es wird empfohlen, Einzelheiten zu den Hauptaktivitäten des Unternehmens und sämtliche wesentlichen Änderungen dieser Aktivitäten im Laufe des Geschäftsjahres anzugeben.

Geschäftsbericht

Es wird ein zutreffendes Bild der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres und seiner Lage am Ende des Geschäftsjahres benötigt. Darüber hinaus ist die voraussichtliche künftige betriebswirtschaftliche Entwicklung in der Branche des Unternehmens anzugeben. Bei Angaben, die als Prognosen verstanden werden können, ist Sorgfalt geboten. Insbesondere sind Einzelheiten wichtiger Ereignisse anzugeben, die sich auf das Unternehmen (und dessen Tochtergesellschaften) auswirken und die seit Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, auf das sich der Abschluss bezieht.

Vorstand / Verwaltungsrat:

Der Name der Personen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Geschäftsjahres als Vorstands-/ Verwaltungsratsmitglied der Einheit fungiert haben, sind anzugeben. Es wird empfohlen, die Ernennungs- oder Abtretungs-/ Abtretungstermine anzugeben.

Ausserdem wird empfohlen, Änderungen im Hinblick auf die Vorstands-/ Verwaltungsratsmitglieder seit Ende des Geschäftsjahres (und falls zutreffend) die Rotation der Vorstands-/ Verwaltungsratsmitglieder bei der Jahreshauptversammlung anzugeben.

Anteile der Vorstände / Verwaltungsräte:

Es wird empfohlen, die Anteile der Vorstände/ Verwaltungsräte auszuweisen. Diese Informationen beziehen sich auf die Anteile, die von den Vorstands-/ Verwaltungsratsmitgliedern gehalten werden. Wenn keine Anteile gehalten werden, ist dies ebenfalls anzugeben. Wenn der Lizenzbewerber auf Darlehen des Vorstands-/ Verwaltungsrats angewiesen ist, empfiehlt es sich dies anzugeben.

5.3.4 Veröffentlichung von Finanzinformationen (NUR LIZENZ I)

Vor der Eröffnung der erstinstanzlichen Lizenzentscheide veröffentlicht die SFL auf ihrer Website folgende Informationen derjenigen Klubs, die eine Lizenz I beantragen (Kriterium F.17):

- a) die Gesamtsumme der gezahlten **Vergütungen an Agenten und Vermittler** oder zu deren Gunsten;
- b) die letzten vom Lizenzgeber beurteilten **Finanzinformationen gemäss geprüftem Jahresabschluss**.

Grundlage der Veröffentlichung ist der im Rahmen der Lizenzierung geprüfte (ggf. konsolidierte) Jahresabschluss des Lizenzbewerbers, basierend auf den Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen der SFL und der UEFA (Vorlagen V.12 und V.13 der FLD sowie Ziffer 20 des Anhangs zur Jahresrechnung FLD).

5.3.5 Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Lizenzgebers (NUR LIZENZ I)

Innerhalb von sieben Tagen vor dem Zeitraum, in welchem die Entscheidung über die Lizenzierung von der Lizenzkommission getroffen wird, hat der Lizenzbewerber, welcher eine Lizenz I beantragt, eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung bei der Lizenzadministration einzureichen.

Der Lizenzbewerber muss darin Folgendes bestätigen:

- a. dass alle dem Lizenzgeber eingereichten Unterlagen **vollständig und korrekt** sind;
- b. ob eine **wesentliche Änderung** im Zusammenhang mit einem der Klublizenzierungskriterien erfolgt ist;
- c. ob seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des vorhergehenden prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (sofern vorhanden) **Ereignisse oder Bedingungen** mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis oder die jeweilige Bedingung in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Ausserdem enthalten sein muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist.
- d. ob der Lizenzbewerber oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers seit dem 1. Juni des dem Lizenzgesuch vorangegangenen Jahres ein **Gesuch um Konkursaufschub oder Nachlassstundung** gestellt hat, der Lizenzbewerber oder eine Muttergesellschaft desselben Nachlassstundung erhalten hat, seinen bzw. ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag unterbreitet, diesen aber noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen hat, oder ob ein gerichtlicher ordentlicher Nachlassvertrag (Art. 314ff. SchKG) innert dieses Zeitraums bestätigt wurde.

5.3.6 Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten

Der Lizenzbewerber muss den Nachweis erbringen und bestätigen, dass zum **31. März** der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem vergangenen 31. Dezember erfolgten Spielertransfers bestanden haben.

Verbindlichkeiten sind **anderen Fussballklubs** geschuldete Beträge, die aus den Spielertransfers entstehen.

Dazu gehören Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden. Ebenfalls erfasst sind Sachverhalte der gesamtschuldnerischen Haftung, welche durch eine zuständige Behörde auf Grund der Kündigung des Vertrags durch einen Spieler entschieden wurden. (Bsp: Spieler A kündigt den Vertrag mit Klub B und geht zu Klub C. Klub C haftet nun gesamtschuldnerisch gegenüber Klub B für die Verbindlichkeiten von Spieler A.)

Der Lizenzbewerber hat eine **gesonderte, von der Unternehmensleitung unterzeichnete Übersicht** für bis zum 31. Dezember zu begleichenden Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zu erstellen und dem Lizenzgeber vorzulegen, und zwar unabhängig davon, ob diese in den 12 Monaten bis zum 31. Dezember oder früher entstanden sind. Die Übersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Spielerausleihungen kam.

Der Lizenzbewerber hat sämtliche in den 12 Monaten bis zum 31. Dezember erfolgten Transferaktivitäten (einschliesslich Leihverträge) anzugeben, unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist. Ausserdem hat der Lizenzbewerber sämtliche Transfers anzugeben, bei denen noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig sind.

Die Übersicht über die Spielertransfers ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss (für jeden Spielertransfer, einschliesslich Leihverträge) mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) Spieler (identifiziert durch Name und Geburtstag);
- b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
- c) Name des Fußballklubs, auf den die Spielerregistrierung vorher ausgestellt war;
- d) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschliesslich Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
- e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
- f) bereits beglichener Betrag mit Zahlungsdatum;
- g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 31. Dezember, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten.
- h) ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen;
- i) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden; und
- j) Beträge, hinsichtlich derer per 31. März noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.

Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ im Jahresabschluss oder mit der zu Grunde

liegenden Buchhaltung abzustimmen. Der Lizenzbewerber hat in dieser Übersicht alle Verbindlichkeiten anzugeben, selbst wenn die Zahlung bisher nicht vom Gläubiger verlangt wurde.

Der Wirtschaftsprüfer hat Prüfungshandlungen durchzuführen, welche ihm eine Beurteilung erlauben, ob der Lizenzbewerber seinen vertraglichen Verpflichtungen per 31. März aus Transfertätigkeiten nachgekommen ist, und dies gemäss Kriterium F.10 separat schriftlich in einem Bericht zu bestätigen („Bericht über Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten“).

Die **Prüfungshandlungen** umfassen insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

1. Vergleich der Gesamtsumme in der Übersicht aus Spielertransfers mit dem unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ angegebenen Betrag im (Zwischen)-Abschluss per 31.12.2020.
2. Überprüfung, ob die Berechnungen in der Übersicht über Spielertransfers korrekt erfolgt ist.
3. Auswahl aller Verträge oder einer Stichprobe von Verträgen über Spielertransfers /Spielerausleihungen und Vergleich dieser Verträge mit den in der Übersicht über Spielertransfers enthaltenen Informationen sowie Kennzeichnung der ausgewählten Transfer-/Leihverträge.
4. Auswahl aller oder einer Stichprobe von Transferzahlungen, Vergleich derselben mit den Informationen in der Übersicht über Spielertransfers und Kennzeichnung der ausgewählten Zahlungen.
5. Falls zum 31. März ein Betrag fällig war, der einen vor dem 31. Dezember des letzten Jahres erfolgten Transfer betrifft, Prüfung bis spätestens 31. März, ob:
 - i) eine Vereinbarung gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. b) des Lizenzhandbuchs der SFL erreicht wurde; oder
 - ii) ein Rechtsstreit/eine Klage/ein Verfahren gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. c) aufgenommen/eingereicht oder gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. d) des Lizenzhandbuchs der SFL angefochten wurde.
6. Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen.
7. Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit den relevanten Fussballklubs und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, welche die Feststellungen unter 5. Ziff. i) und/oder Ziff. ii) oben belegen.

5.3.7 Keine am 31.3. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten

Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März, der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind.

Verbindlichkeiten sind alle Formen von den Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen geschuldeten Vergütungen wie Löhne, Gehälter, Zahlungen für Bildrechte, Boni und sonstige Leistungen. Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Lizenzbewerber beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.

Der Begriff „**Arbeitnehmer**“ bezieht sich auf folgende Personen:

- a) alle Berufsfussballer gemäss FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern; und
- b) die in Artikel 28 bis 33 sowie 35 bis 39 des UEFA Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay aufgeführten Arbeitnehmer aus den Bereichen Administration, Trainerwesen, Medizin und Sicherheit.

Der Lizenzbewerber hat ein Arbeitnehmersverzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen, das die folgenden Angaben enthält:

- a) alle Arbeitnehmer, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Jahres bis zum 31. Dezember beschäftigt waren, d.h. nicht nur diejenigen, die am 31. Dezember noch beschäftigt waren;
- b) alle Arbeitnehmer, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist, unabhängig davon, ob sie während des Jahres bis zum 31. Dezember angestellt waren; und
- c) alle Arbeitnehmer, in Bezug auf die noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.

Zu jedem Arbeitnehmer sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name;
- b) Position/Funktion;
- c) Einstellungsdatum;
- d) gegebenenfalls Austrittsdatum;
- e) ausstehender Saldo, zahlbar bis 31. Dezember, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
- f) ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen; und
- g) Beträge, hinsichtlich derer per 31. März noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.

Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus dem Arbeitnehmersverzeichnis mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.

Das Arbeitnehmersverzeichnis ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Der Prüfer des Klubs nimmt folgende **Prüfungshandlungen** vor:

1. Beschaffung des Arbeitnehmersverzeichnisses, das von der Unternehmensleitung erstellt wurde.
2. Vergleich der gesamten Verbindlichkeiten im Arbeitnehmersverzeichnis mit den „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember.

3. Beschaffung und Überprüfung von allen oder von stichprobenartig ausgewählten Bestätigungsschreiben von Arbeitnehmern und Vergleich der Informationen mit den im Arbeitnehmerverzeichnis enthaltenen Informationen.
4. Wenn zum 31. März ein Betrag fällig war, der sich auf vor dem 31. Dezember des letzten Jahres aufgetretene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bezieht, Prüfung, ob bis spätestens 31. März:
 - b)i) eine Vereinbarung gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. b) des Lizenzhandbuchs der SFL erreicht wurde; oder
 - c)ii) ein Rechtsstreit/eine Klage/ein Verfahren gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. c) aufgenommen/eingereicht oder gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. d) des Lizenzhandbuchs der SFL angefochten wurde.
5. Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen.
6. Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit den relevanten Arbeitnehmern und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, welche die Feststellungen unter 4. Ziff. i) und/oder Ziff. ii) oben belegen.

5.3.8 Keine am 31.03. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungs- und Steuerbehörden»

Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März, welcher der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen betreffend seine Arbeitnehmer bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind.

Der Lizenzbewerber muss dem Prüfer und dem Lizenzgeber eine Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden einreichen, die die folgenden Angaben enthält:

- a) den zum 31. Dezember des Jahres, welches der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, (gegebenenfalls) an die zuständige Sozialversicherung bzw. Steuerbehörde zu bezahlende Betrag;
- b) alle anhängigen Klagen oder Verfahren.

Zu jeder Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name des Gläubigers;
- b) Verbindlichkeiten per 31. Dezember, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
- c) ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen und sachdienlichen Belegen; und
- d) Beträge, hinsichtlich derer per 31. März noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.

Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.

Die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Der Prüfer des Klubs nimmt folgende **Prüfungshandlungen** vor:

1. Beschaffung der Übersicht über die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen und Steuerbehörden, die von der Unternehmensleitung erstellt wurde.
2. Vergleich der gesamten Verbindlichkeiten in der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen und Steuerbehörden mit den „Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden“ im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember.
3. Beschaffung der zugehörigen Nachweise.
4. Wenn zum 31. März ein Betrag fällig war, der sich auf vor dem 31. Dezember des letzten Jahres aufgetretene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bezieht, Prüfung, ob bis spätestens 31. März:
 - i. eine Vereinbarung gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. b) des Lizenzhandbuchs der SFL erreicht wurde;
oder
 - ii. ein Rechtsstreit/eine Klage/ein Verfahren gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. c) aufgenommen/eingereicht oder gemäss Ziffer 5.3.11 Bst. d) des Lizenzhandbuchs der SFL angefochten wurde.
5. Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen.
6. Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit den relevanten Sozialversicherungsinstitutionen beziehungsweise Steuerbehörden und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, welche die Feststellungen unter 4. Ziff. i) und/oder Ziff. ii) oben belegen.

5.3.9 Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber SFL

Der Lizenzbewerber muss durch eine separate, schriftliche Bestätigung der SFL nachweisen, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der SFL bestanden haben.

Die SFL-Administration reicht die Bestätigung bei der SFL-Lizenzadministration ein. Die SFL-Lizenzadministration übermittelt eine Kopie der Bestätigung an den jeweiligen Lizenzbewerber.

5.3.10 Keine am 31.12. überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber SFV

Der Lizenzbewerber muss durch eine separate, schriftliche Bestätigung des SFV nachweisen, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bestanden haben.

Die SFV-Administration reicht die Bestätigung bei der SFL-Lizenzadministration ein. Die SFL-Lizenzadministration übermittelt eine Kopie der Bestätigung an den jeweiligen Lizenzbewerber.

5.3.11 Überfällige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden nicht als überfällig gewertet, wenn der Lizenzbewerber den Nachweis erbringen kann,

- a) dass er den entsprechenden Betrag vollständig bezahlt hat; oder
- b) dass er eine vom Gläubiger schriftlich akzeptierte Vereinbarung über die Verlängerung der ursprünglichen Zahlungsfrist abgeschlossen hat (Anmerkung: die Tatsache, dass ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht eingefordert hat, entspricht keiner Fristverlängerung); oder
- c) dass er eine Klage eingereicht hat, die von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Gerichtsverfahren bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit dem er die Haftung in Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet; sind die Entscheidungsorgane jedoch der Ansicht, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in diesem Lizenzhandbuch festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen, wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder
- d) dass er eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren angefochten hat und er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans beweisen kann, dass er gute Gründe für die Anfechtung der Klage bzw. des eröffneten Gerichtsverfahrens hat; sind die Entscheidungsorgane jedoch der Ansicht, dass seine Argumente für die Anfechtung der Klage bzw. die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens offensichtlich unbegründet sind, wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder
- e) dass er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) beweisen kann, alle angemessenen Maßnahmen getroffen zu haben, um den/die Gläubigerklub(s) im Hinblick auf Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätszahlungen (gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern) zu bestimmen und zu bezahlen.

5.4. Lizenzerteilung aus finanzieller Sicht

5.4.1 Lizenzerteilung

Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Lizenz möglich, sofern der Lizenzbewerber die definierten einzureichenden Unterlagen vollständig einreicht und die entsprechenden Kriterien vollständig erfüllt.

Einem Lizenzbewerber, dessen Bilanz eine Überschuldung ausweist (siehe Art. 8^{quater} Abs. 1 LizRegl), kann keine Lizenz erteilt werden, es sei denn, eine oder mehrere der in Art. 8^{quater} Abs. 2 LizRegl aufgeführten Bedingungen ist erfüllt.

Einem Lizenzbewerber, der sich im Nachlassverfahren befindet, kann eine Lizenz nur unter den in Art. 4 Abs. 3 LizRegl aufgeführten Bedingungen erteilt werden.

5.4.2 Lizenzverweigerung

Unter folgenden Voraussetzungen ist aus finanzieller Sicht keine Lizenz zu erteilen:

- Wenn der Lizenzbewerber die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes erstellte und geprüfte Jahresrechnung nicht innerhalb der Abgabefrist bei der SFL eingereicht hat;
- Wenn der gewählte Berichtskreis nicht den reglementarischen Vorgaben entspricht;
- Wenn die Revisionsstelle in ihrem nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes (PS) erstellten Bericht über die ordentliche oder eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung eine Rückweisung der Jahresrechnung empfohlen hat (adverse opinion) oder die Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils anbringt (disclaimer of opinion), es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne die Rückweisung oder der Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils vorgelegt;
- Wenn der Lizenzbewerber oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäss den anwendbaren Erlassen den Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat. Die Lizenz ist auch dann zu verweigern, wenn das betroffene Unternehmen zum Zeitpunkt des Lizenzentscheids keinen Schutz vor seinen Gläubigern mehr erhält.
- Wenn der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung enthält, es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt oder es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Saison belegen und von ihm als angemessen beurteilt werden.
- Wenn der Lizenzbewerber keinen der prüferischen Durchsicht unterzogenen Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (Kriterium F.07) vorgelegt hat, sofern ein solcher zu erstellen war;
- Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses eine verneinende Review-Aussage (Fehlaussage) enthält oder aufgrund einer wesentlichen Beschränkung des Prüfungsumfanges keine Aussage gemacht wird;
- Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung enthält, es sei denn, dem Lizenzgeber werden zusätzliche Nachweise vorgelegt, die

die Fähigkeit des Lizenzbewerbers zur Unternehmensfortführung bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit belegen, und der Lizenzgeber beurteilt diese Nachweise als angemessen.

- Wenn die Buchhaltung per 31.03. überfällige Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten gegenüber anderen Fussballklubs, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussballverbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, SFV) ausweist;
- Wenn die Buchhaltung per 31.03. überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten ausweist. Darunter fallen auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben (AHV, IV, EO, ALV, Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung, BVG, Familienausgleichskasse) und/oder Lohnsteuern;
- Wenn die Buchhaltung per 31.12. überfällige Verbindlichkeiten gegenüber der SFL ausweist;
- Wenn die Buchhaltung per 31.12. überfällige Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV ausweist;
- Wenn der Klub die FLD nicht innerhalb der Einreichfrist bei der SFL eingereicht hat;
- Wenn einer oder mehrere der im budgetierten Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit (Vorlage V.16) ausgewiesenen Quartalsendbestände an flüssigen Mitteln (einschliesslich der zugesicherten Kreditlinien) einen negativen Saldo aufweisen;
- wenn die rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung dem Lizenzgeber nicht bis zum vereinbarten Termin vorgelegt wurde;
- wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der Informationen zu Ereignissen oder Bedingungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie auf der Grundlage vergangenheits- und zukunftsbezogener Finanzinformationen zu dem Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber möglicherweise nicht bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist;
- Wenn bei einem als Aktiengesellschaft organisierten Lizenzbewerber diese im Konkurs ist.

6 Sicherheitsspezifische Kriterien

Die Anforderungen, Aufgaben und Pflichten in Bezug auf die Sicherheit generell, des Sicherheitsverantwortlichen und des Fanverantwortlichen des Lizenzbewerbers im Speziellen, sind im „**Sicherheitsreglement der SFL**“, den „**Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der SFL**“ sowie den „**Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Fanverantwortlichen der Klubs der SFL**“ festgehalten.

Für den Sicherheitsverantwortlichen und den Fanverantwortlichen sind Pflichtenhefte zu erstellen und die Unterschriftsberechtigung zu regeln.

Die Sicherheitsverantwortlichen und die Fanverantwortlichen der Klubs der SFL müssen die von der SFL vorgegebenen Aus- und Weiterbildungskurse absolvieren oder vergleichbare Aus- und Weiterbildungen nachweisen.

Gemäss Kriterium Si.01 und Si.03 ist mit dem Lizenzantrag das Sicherheitskonzept und das Fanarbeitskonzept einzureichen (Art. 3 Abs. 5 des Sicherheitsreglements der SFL). Die beiden Konzepte sind durch den Klubpräsidenten und eine weitere zeichnungsberechtigte Person sowie den Sicherheitsverantwortlichen (Sicherheitskonzept) bzw. den Fanarbeitsverantwortlichen (Fanarbeitskonzept) des Klubs zu unterzeichnen. Mit dem Sicherheitskonzept ist jeweils ein Unterschriftenblatt einzureichen, in welchem der Stadionsprecher, die Vertreter der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und eines allfällig mit dem Ordnungsdienst beauftragten Unternehmens mit ihrer Unterschrift bezeugen, vom Inhalt des schriftlichen Konzepts Kenntnis genommen zu haben.

Verpflichtung zum Ersatz:

Wird eine Funktion während der zu lizenzierenden Spielzeit in den Kriterien Si. 02, Si. 03 oder Si.04 (Anhang VI LizRegl) vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.

Der Lizenznehmer hat der SFL eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.

7 Lizenzierung 2022/23 – Erleichterungen im Bereich Infrastruktur

Im Lizenzierungsverfahren für die laufende Saison 2021/22 wurde auf Grund der Covid-Situation und den eingeschränkten Investitionsmöglichkeiten der Klubs und der Gemeinden eine stark reduzierte Prüfung der Stadien vorgenommen. Bei der Beurteilung wurde einzig ein Schwerpunkt auf die Medieninfrastruktur (insbesondere Beleuchtung) gelegt.

Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die SFL kürzlich die TV-Rechte der Klubs via Zentralvermarktung für weitere vier Jahre zu sehr guten Konditionen vergeben konnte und die vertraglichen Verpflichtungen daraus erfüllen will.

In den übrigen Bereichen (beispielsweise Garderoben, Catering etc.) wurde **abgesehen von den notwendigen Installationen für Spielbetrieb und Sicherheit** auf eine Detailprüfung verzichtet.

Für die Lizenzierung für die Saison 2022/23 stellte sich das Komitee der SFL die Frage, ob auf Grund der nach wie vor schwierigen Situation von Klubs und Stadioneigentümern wieder zu den regulären Stadionvorgaben zurückgekehrt werden soll, oder ob nicht erneut wie im Vorjahr eine erleichterte Beurteilung zweckmässig ist.

Diese Frage stellte sich insbesondere auch deshalb, weil die anstehende Anpassung des Formats in Super und Challenge League zwangsläufig auch eine Überprüfung der Stadionanforderungen mit sich bringt. Es wäre daher allenfalls problematisch, wenn kurzfristig Investitionen getätigt werden müssten, welche sich ein Jahr später als obsolet herausstellen.

Das Komitee der SFL hat daher in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 entschieden, in der Lizenzierung für die Saison 2022/23 erneut eine erleichterte Prüfung der infrastrukturellen Kriterien analog dem Vorjahr vorzusehen (Schwerpunkt Medieninfrastruktur und notwendige Installationen für Spielbetrieb und Sicherheit).

Diese Erleichterung betrifft die nationalen Lizenzen II und III (Super League und Challenge League). Die Vorgaben der UEFA für die UEFA-Lizenzierung (Lizenz I) sind davon nicht berührt.